INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 3 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 27. MÄRZ 1934

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Neubildung des Generalsekretariats

In einer Plenarsitzung des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau wurde die Neubildung des Generalsekretariats beschlossen. Neben Herrn Direktor Friedrich Borchardt, der als Nachfolger von Dr. Ludwig Tietz bereits seit einigen Monaten der Geschäftsführung angehört, wurde Herr Dr. Max Kreutzberger in das Generalsekretariat berufen. Das Dezernat für Presse und Propaganda wird von Dr. Friedrich Brodnitz verwaltet.

Werkdorf am Wieringer Meer

In Holland steht in den nächsten Wochen die Eröffnung eines größeren Berufsumschichtungsunternehmens bevor. Unter der Leitung von Dr. Hans Lubinski werden auf einem von der holländischen Regierung zur Verfügung gestellten (65 ha großen) Gebietsteil des trockengelegten Zuidersees, unweit der Stadt Alkmaar, etwa 110 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren eine teils landwirtschaftlich-gärtnerische, teils handwerkliche Ausbildung erfahren können.

Die Ausbildung ist auf 2 Jahre, für Mädchen im Haushalt auf 1—1½ Jahre berechnet und soll die jungen Leute befähigen, sei es in Palästina, sei es in anderen Uebersee-ländern, sich eine neue Existenz zu schaffen. Die landwirtschaftlich-gärtnerische Gruppe (35 in der Landwirtschaft, 25 in der Gärtnerei) soll zugleich im wesentlichen der Lebensmittelversorgung der ganzen dorfartigen Anlage dienen; die handwerkliche Gruppe (Baubetrieb mit etwa 25, Holzbearbeitungsbetrieb mit etwa 12, Metallbearbeitungsbetrieb mit etwa 18 Jugendlichen) soll die zunächst zur Unterbringung und Ausbildung bestimmten Baracken durch weitere Bauten, insbesondere für den Lehrbetrieb und das Gemeinschaftsleben, ergänzen und ersetzen; der Heimbetrieb (12 Mädchen) wird der Versorgung der Gesamtheit durch Küche, Wäscherei, Plätterei, Schneiderei usw. dienen und seinen Angehörigen eine gute Ausbildung in diesen Zweigen sowie in der Geflügelzucht, Milch-, Butter- und Käsewirtschaft vermitteln. Die praktische Unterweisung wird durch theoretischen Fachunterricht für die einzelnen Gruppen ergänzt werden. Als Sprachunterricht ist nach Wahl des Einzelnen Englisch oder Hebräisch oder Spanisch vorgesehen.

Die Aufnahme kostet für den landwirtschaftlichen, gärtnerischen und Haushaltsbetrieb monatlich 45 RM., für die handwerklichen Gruppen monatlich 60 RM., dafür wird Verpflegung, Ausbildung, Wäschewaschen, Instandhaltung von Kleidung und Wäsche geliefert. Meldungen zur Aufnahme sind über die örtlich zuständige Bezirksstelle für Berufsumschichtung an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zu richten.

Arbeitsbericht des Zentralausschusses

Um zahlreichen an uns gelangten Wünschen aus den Kreisen unserer Mitarbeiter zu entsprechen und um Gelegenheit zu einer zusammenfassenden Veröffentlichung über die großen Tätigkeitsgebiete für Hilfe und Aufbau zu geben, wollen wir künftig in jeder Nummer der Informationsblätter einen kurzen zusammenfassenden Bericht über die Arbeit einer der dem Zentralausschuß angeschlossenen Stellen bringen. Wir beginnen in dieser Nummer mit einem Bericht des Hilfsvereins der deutschen Juden:

Mitte März 1933 begann die Zahl der Personen, die sich an das Berliner Zentralbüro des Hilfsvereins und dessen Komitees im Reich um Rat und Hilfe in Auswanderungsangelegenheiten wandten, zu steigen. Der erste große Andrang war am 29. März zu verzeichnen. In den folgenden Monaten erschienen täglich dreihundert und mehr Ratsuchende. Es war unmöglich, sie alle im Büro Martin-Luther-Straße abzufertigen; es wurde daher eine besondere Beratungsstelle im Hause Oranienburger Straße 31 eingerichtet. Außer den Hilfesuchenden aus Berlin fanden sich täglich solche aus verschiedenen Städten im Reich beim Hilfsverein ein. In immer größerem Maße häuften sich die brieflichen Anfragen in Auswanderungsangelegenheiten; in manchen Monaten überstieg ihre Zahl dreitausend. Im Zusammenhang hiermit wurde eine ununterbrochene lebhafte Korrespondenz

mit den Komitees und Vertrauensleuten des Hilfsvereins, mit den neugeschaffenen Stellen für Hilfe und Aufbau bei den jüdischen Gemeinden und mit den Hilfsorganisationen im Ausland geführt. Mit nicht weniger als hundertacht Stellen im Reich wurde eine dauernde Verbindung unterhalten. Die Auswandererschutzkomitees des Hilfsvereins in Hamburg und Bremen, die seit Beginn dieses Jahrhunderts bestehen, haben sich der durchwandernden Ueberseepassagiere angenommen sowie Wanderer anderer Kategorien betreut.

Die Ereignisse überstürzten sich anfänglich derart, daß die Fürsorgestellen gar nicht in der Lage waren, in der Weise, in der dies erforderlich gewesen wäre, aufklärend auf die ungeduldigen, zur Auswanderung drängenden Menschen einzuwirken. Bei der heutigen wirtschaftlichen Struktur der deutschen Juden fehlen vielfach die ersten Voraussetzungen für den Aufbau einer neuen Existenz in einem fremden Lande. Kenntnis fremder Sprachen ist nicht immer vorhanden, landwirtschaftliche und manuelle Berufe sind sehr schwach vertreten, und für die zahlreichen kaufmännischen Angestellten und Geistesarbeiter, die hier leben, bieten die fremden Länder wenig oder keine Chancen. Es fehlt ferner in der Mehrzahl der Fälle die Anpassungsfähigkeit, die für eine Tätigkeit in einer ungewohnten Umgebung, insbesondere in Uebersee, unerläßlich ist.

Um so mehr waren die Bemühungen des Hilfsvereins darauf gerichtet, Möglichkeiten für Auswanderer ausfindig zu machen und Material für die Beratung derselben zu beschaffen. Wenn man die Familienangehörigen hinzurechnet, so waren es nach vorsichtiger Schätzung sechzigtausend Menschen, denen der Hilfsverein im Laufe des vergangenen Jahres Auskunft zu erteilen hatte.

Zur Information über die Verhältnisse in den Einwanderungsländern gab der Hilfsverein sein „Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen“ im vergangenen Jahr zweimal heraus. Das erste erschien im Februar, gerade als für viele Tausende die Frage aktuell wurde, nach welchem Lande sie sich wenden könnten; es behandelte einundvierzig europäische und überseeische Länder. Nach diesem Korrespondenzblatt, das vielseitige Informationen brachte, bestand so starke Nachfrage, daß es nachgedruckt werden mußte. Es wurde in mehreren tausend Exemplaren verbreitet und wird jetzt noch viel verlangt.

Außerdem gab der Hilfsverein einundsechzig Zirkularschreiben heraus, die über wirtschaftliche Möglichkeiten, Einreisebedingungen, Bestimmungen für Ausübung von Berufen — u. a. für Aerzte — jeweils Angaben brachten.

Für viele Auswanderer brachte die Uebersiedlung nach den Nachbarländern Deutschlands bittere Enttäuschungen, während die Auswanderung nach Uebersee, die in der Regel auch längere Zeit vorbereitet wurde, bessere Resultate zeitigte.

Eine zuverlässige Statistik der Auswanderer, die sich um Rat an den Hilfsverein wandten, zu geben, ist nicht möglich, da in einer großen Anzahl Fälle kein Nachweis vorliegt, ob und wann die Auswanderung unternommen worden ist. Von denen, die die materielle Hilfe in Anspruch nahmen, wandten sich 5940 nach den Nachbarländern Deutschlands und nach anderen europäischen Ländern wie England, Bulgarien, Italien, Jugoslawien, Portugal, Spanien (insbesondere den Balearen), Gibraltar und Griechenland. Etwa 780 Personen sind unterstützt worden, bei denen das endgültige Reiseziel im Augenblick noch nicht feststand.

In den Monaten April bis September ging der weitaus größte Teil der Auswanderer nach dem europäischen Ausland. Zu ihnen zählen auch diejenigen, die zwecks beruflicher Ausbildung von den für diese Fragen zuständigen Organisationen: Hechaluz, Kartell Jüdischer Verbindungen und Agudas Jisroel ausgesucht und mit Unterstützung des Hilfsvereins auf die in Frage kommenden Güter und Betriebe in Frankreich, Lettland, Litauen, Dänemark, Jugoslawien und der Tschechoslowakei geschickt wurden. Die Zahl der Auswanderer nach überseeischen Ländern war in der Zeit von April bis September verhältnismäßig klein; von den durch den Hilfsverein beförderten 6259 Personen waren es 541, davon gingen 241 nach Palästina.

Die Wanderungsbewegung bot von Oktober ab ein anderes Bild, nachdem es im Verein mit anderen Organisationen gelungen war, Möglichkeiten für die Auswanderung nach Uebersee in weiterem Ausmaß zu erschließen. Es ist bemerkenswert, daß in den Monaten Oktober bis Dezember von 1666 Personen, die mit Unterstützung des Hilfsvereins auswanderten, 399 überseeische Reiseziele hatten, also fast 25 %. Im letzten Monat des Berichtsjahres, im Dezember, verschob sich das Verhältnis noch weiter; in diesem Monat gingen 40 % der von dem Hilfsverein unterstützten Emigranten nach Uebersee. Ueber die Auswanderung nach Uebersee unterrichtet die folgende Tabelle:

Nordamerika		186 Personen
Mittelamerika: Costa Rica, Cuba, Guatemala, Honduras, Mexiko, Salvador		33 Personen
Südamerika:		
Argentinien	72	
Brasilien	173	
Chile	28	
Columbien	11	
Uruguay	22	
nach diversen südamerikanischen Ländern	51	357 Personen
Afrika: Aegypten, Algier, Ost- und vorwiegend Südafrika		79 Personen
Palästina		243 Personen
Asien: China, Cypern, Indien, Persien, Syrien, Türkei		41 Personen
Australien		2 Personen
vorläufig unbestimmtes Reiseziel		2 Personen
		943 Personen.

Wie in früheren Jahren war der Hilfsverein auch im Jahre 1933 Einzelpersonen und in Gruppen reisenden Auswanderern, die aus dem Osten kamen oder dorthin zurückkehrten, auf ihrem Wege durch Deutschland behilflich. Bei manchen dieser Durchwanderer waren Interventionen bei Behörden, Konsulaten und Schiffsgesellschaften erforderlich; mehrfach handelte es sich auch um Schutz und Hilfe für Kranke. Unter Fürsorge des Hilfsvereins passierten den Bahnhofsdienst am Schlesischen Bahnhof in Berlin 13 550 Aus- und Rückwanderer (hiervon 2724 Nichtjuden in geschlossenen Transporten, die von Schiffsgesellschaften in Polen, Litauen usw. zusammengestellt werden), und zwar 6213 Männer, 4878 Frauen, 2459 Kinder. Hervorzuheben ist noch, daß der Bahnhofsdienst des Hilfsvereins sich auch der Chaluzimtransporte aus dem Osten auf ihrer Durchreise nach Palästina annahm.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Aufruf zu Pessach

In die bevorstehenden Pessachtage sendet das vergangene Jahr mit der Erinnerung, die in uns erwacht, seinen Ernst hinein. Wir wollen ihn eindringlich zu uns sprechen lassen. Gedenken, wenn wir nur gedenken m ü s s e n, wird auf uns lasten, wird uns bedrücken. Gedenken, wenn wir gedenken w o l l e n, aufrichtig und frei, wenn es uns so eine Selbstbesinnung, eine Einkehr ist, wird uns zur sittlichen Kraft. So allein wollen wir uns jener Tage erinnern, damit wir innerlich stark und fest dadurch werden.

Eine Forderung an uns selbst soll darum dieses Gedenken sein. So ist es die fromme Uebung von den Vätern her. Der Pflicht, die vor uns steht, sollen wir uns bewußt werden. Und eines ist es vor allem, das so vor uns hintritt und heute von uns die bestimmte, opferbereite Tat verlangt. Unser Werk für Aufbau und Hilfe wie unser Schulwerk wendet sich an uns. Wenn jeder von uns nach seinem besten Können durch eine willige Spende diesen Tag zu einem Tage des Beistandes macht, dann haben wir uns wahrhaft erinnert, dann hat der Ernst der Zeit zu uns gesprochen.

Vergiß nicht, so sind wir vernehmlich gemahnt. Vergiß nicht — zu jedem von uns ist darin gesagt: vergiß Deine Pflicht nicht, vergiß nie, was Dir geboten ist. Fordere das Opfer von Dir.

Erklärung gegen Spaltungsversuche

In einem Teil der jüdischen Presse fanden sich in den letzten Wochen Erörterungen über den Aufgabenkreis der Reichsvertretung und über die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen mit ihr. In Uebereinstimmung mit

den Feststellungen in der Sitzung des Beirats der Reichsvertretung am 11. Februar 1934 erklärt die Reichsvertretung der deutschen Juden dazu folgendes:

Die Reichsvertretung ist nach dem Willen und den Erklärungen aller Beteiligten als Gesamtvertretung der deutschen Juden nach innen und nach außen ins Leben getreten. Diese Aufgabe hat sie seither verfolgt und wird sie weiter verfolgen. Sie enthält sich jeder Einwirkung auf das religiöse Gebiet im engeren Sinne und sie will nicht eine Uniformierung der Weltanschauungen innerhalb des deutschen Judentums. Aber sie läßt sich ihre Zuständigkeit von einzelnen jüdischen Gruppen und Organisationen nicht beschränken, insbesondere nicht auf das rein wirtschaftliche und wirtschaftspolitische oder soziale Gebiet, auf dem schon vor ihr der ihr jetzt angegliederte Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau tätig gewesen und seither tätig geblieben ist. Vielmehr sieht die Reichsvertretung ihre Hauptaufgabe in der einheitlichen Arbeit nicht nur für die wirtschaftliche, sondern auch für die politische, rechtliche und kulturelle Stellung der deutschen Judenheit, also namentlich auch im Verhältnis zur Umwelt, zum deutschen Volk und deutschen Staat. Trotz der Verschiedenheit der religiösen und weltanschaulichen Richtung soll, kann und muß diese Einheit an die Stelle zersplitterter und deshalb unwirksamer Tätigkeit einzelner Gruppen treten.

Diese Zielsetzung kam u. a. zum Ausdruck in dem Aufruf, den die Reichsvertretung alsbald nach ihrer Gründung im September 1933 an die deutschen Juden gerichtet hat und in dem es u. a. heißt:

„Jede Organisation und jeder Verband sollen in ihrer Lebenskraft und in ihrem Aufgabenkreise anerkannt sein, aber in allen großen und entscheidenden Aufgaben darf es nur die eine Gemeinschaft, nur die eine Gesamtheit der deutschen Juden geben." ... „Eigene Gedanken, eigene Aufgaben zu verwirklichen, ist uns nur auf einem Gebiete, aber einem entscheidenden gewährt, auf dem unseres jüdischen Lebens und unserer jüdischen Zukunft. Hier sind die bestimmtesten Aufgaben gestellt."

Diese Linie ist vom Ausschuß, in dem sämtliche großen Organisationen der deutschen Judenheit, der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, die Zionistische Vereinigung, der religiöse Liberalismus und die Orthodoxie vertreten sind, in voller Einmütigkeit festgehalten worden, so im Aufruf zum Volksentscheid vom 12. November 1933, wie in den an die Reichsregierung gerichteten Eingaben, und wir sind darin aufs nachdrücklichste bestärkt worden durch die von Vertretern aller Richtungen im Beirat beantragte und einstimmig angenommene Entschließung, in der gesagt wird:

„Alle Kräfte müssen dem einen Ziel dienen, daß jeder deutsche Jude im Vaterlande nicht nur seinen Lebensraum findet, sondern seine jüdische Ueberzeugung auch offen und frei bekennen und betätigen kann." ... „Einer würdigen Zukunft des ganzen deutschen Judentums soll unsre Arbeit gewidmet sein!"

Die Reichsvertretung ist nicht gewillt, von dieser Zielsetzung etwas aufzugeben. Sie weiß die erdrückende Mehrheit der — organisierten und nichtorganisierten — deutschen Juden hinter sich, wenn sie die Führung des deutschen Judentums fest in der Hand behält und gegen alle Versuche der Spaltung durchsetzt.

Errichtung einer Schlichtungsstelle

1. Die Reichsvertretung hat eine Schlichtungsstelle errichtet, um ein Mittel in der Hand zu haben gegen Ausartung innerjüdischer Auseinandersetzungen und zur Wahrung jüdischer Solidarität in diesen Auseinandersetzungen. Die Schlichtungsstelle hat darüber zu entscheiden, ob eine jüdische Stelle oder eine Person die Pflicht zur jüdischen Solidarität verletzt haben.

Die Schlichtungsstelle wird tätig auf Antrag einer jüdischen Stelle, etwa einer Gemeinde, einer jüdischen Organisation, einer sonstigen Institution oder auch einer jüdischen Zeitung. Das Allgemeininteresse kann aber erfordern, daß, auch wenn der Betroffene einen Antrag nicht stellt, von seiten der Reichsvertretung ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle in Gang gebracht wird. Die Wahrung des jüdischen Allgemeininteresses durch Ingangbringung eines solchen Verfahrens bei der Schlichtungsstelle ist in die Hand des Vorsitzenden des Präsidialausschusses der Reichsvertretung gelegt.

Einzelpersonen haben das Recht zur Antragstellung nicht.

2. Die Aufgabe der Schlichtungsstelle ist nicht beschränkt auf derartige Fälle, in denen der Vorwurf der Verletzung der Pflicht zur jüdischen Solidarität erhoben wird. Es kommen vielmehr häufig Schwierigkeiten zwischen Organisationen und sonstigen jüdischen Stellen vor, an deren Schlichtung ein allgemeines Interesse besteht, ohne daß es notwendig oder auch nur zweckmäßig ist, einen Spruch in Form eines Verdikts zu fällen; z. B. infolge von Differenzen, die durch Meinungsverschiedenheiten über Abgrenzung der Arbeitsgebiete oder durch Beanstandung von Werbungsmethoden entstehen. In diesem Fall stellt die Schlichtungsstelle fest, ob die beanstandete Maßnahme erfolgen darf oder nicht, evtl. auch was positiv zu geschehen hat.

Antragsberechtigt ist für dieses Verfahren jede jüdische Stelle, die sich durch das Verhalten einer anderen Stelle betroffen fühlt.

3. Schlichtungsstelle ist der Präsidialausschuß der Reichsvertretung, soweit er nicht örtliche Stellen beauftragt.

Die Stellung des Präsidenten der Reichsvertretung erfordert, daß seine Person außerhalb des Schlichtungsverfahrens bleibt.

4. Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall darüber zu entscheiden, ob ihre Entscheidung in der jüdischen Presse veröffentlicht werden soll.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Sitzung des Anstaltsausschusses

In Berlin trat am 5. März 1934 der von der Zentralwohlfahrtsstelle gemeinsam mit der Reichsvertretung und dem Zentralausschuß gebildete Anstaltsausschuß zu seiner zweiten Sitzung zusammen, an der neben Vertretern der vorgenannten Stellen auch solche des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und des Jüdischen Frauenbundes teilnahmen. Es wurde zunächst von dem Medizinalstatistiker Dr. Georg Wolff ein einleitender Ueberblick über den Altersaufbau der jüdischen Bevölkerung und seine Bedeutung für das Anstaltswesen gegeben. Die immer schwächer werdende Besetzung der Jugendgruppen und die damit in Verbindung stehende Ueberalterung der deutschen Juden läßt Schlüsse auf Einschränkungsmöglichkeiten in den der Jugend und ihrer Erziehung dienenden Anstalten zu, läßt aber ebenso die Notwendigkeit erkennen, die vorhandenen Einrichtungen für Alte und Sieche zu erhalten und gegebenenfalls in sachgemäßer Weise auszubauen. Ueber die allgemeinen Verhältnisse der Altersheime in Deutschland sowie über die Lage der einzelnen Heime wurde von Dr. Ollendorff auf Grund umfassenden Materials Bericht erstattet. Aus den Darlegungen und der sich anschließenden Aussprache ergaben sich Vorschläge für Nachprüfungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, deren alsbaldige Durchführung beschlossen wurde. Ein weiterer orientierender Bericht über den Stand der Arbeiten auf dem Gebiet der Erholungs- und Erziehungsheime schloß sich an. Ueber die bereits in erheblichem Umfang durchgeführten Schließungs- und Einsparungsmaßnahmen hinaus werden weitere Schritte in dieser Hinsicht zu erfolgen haben.

Die nächste Sitzung des Ausschusses wird sich mit diesen Fragen befassen.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Bildung von Landesausschüssen

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände hat bisher folgende Landesausschüsse gegründet:

Landesausschuß Pommern:
Vorsitz: Dr. Erich Mosbach, Stettin, Lindenstr. 30.

Landesausschuß Rhein-Ruhr:
Vorsitz: Dr. Julius Herzfeld, Essen, Hansahaus.

Landesausschuß Bayern:
Vorsitz: Dr. Hans Teutsch, Nürnberg, Treustr. 7.

Landesausschuß Württemberg:
Vorsitz: Dr. Alfred Einstein, Stuttgart, Mittnachtbau.

Landesausschuß Baden:
Vorsitz: Dr. Siegwart Wertheimer, Karlsruhe, Kronenstraße 15.

Landesausschuß Hessen u. Hessen-Nassau:
Vorsitz: Hans Gochsheimer, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 128.

Weitere Landesausschüsse sind in Bildung begriffen. Ihre Anschriften werden demnächst veröffentlicht werden.

Versicherungsschutz

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände E. V., Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, hat für alle ihm angeschlossenen Jugend-, Turn- und Sportvereine mit Wirkung vom 1. April 1934 die Durchführung eines einheitlichen Versicherungsschutzes angeordnet, nach dem

a) die Personen (Jugendliche wie Gruppenleiter), die beim Betriebe der Jugendpflege einen Unfall erleiden, Anspruch auf Entschädigung haben, und

b) den Vereinigungen, Vereinen und Verbänden, deren Vorstandsmitgliedern, den Gruppenleitern und anderen als Leiter tätigen Personen Schutz gegen Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geboten wird.

Trägerin dieser Unfall- und Haftpflicht-Versicherung für Jugendpflege ist die Agrippina, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln a. Rh. 16, Riehler Str. 90.

Prämie und Prämienberechnung

Die Prämie für die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung einschließlich 5 % Versicherungssteuer beträgt:

Für die Gruppe A: (Mitglieder der Turn-, Spiel-, Sport- und Vereine für Leibesübungen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) 70 Rpfg.,

Für die Gruppe B: (Mitglieder der Turn-, Spiel-, Sport- und Vereine für Leibesübungen vom vollendeten 21. Lebensjahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahre) 250 Rpfg.,

Für die Gruppe C: (Mitglieder der Vereine der geistigen und sittlichen Jugendpflege bis zum vollendeten 25. Lebensjahre) 50 Rpfg.

für jeden Jugendlichen und auf das Versicherungsjahr.

Der Abschluß dieses zu sehr günstigen Bedingungen erfolgten Versicherungsvertrages stellt einen großen Fortschritt für die Arbeit der dem Reichsausschuß angeschlossenen Jugendbünde dar.

Jüdischer Frauenbund

Verlegung der Reichsgeschäftsstelle

Die Reichsgeschäftsstelle des Jüdischen Frauenbundes und die Anmeldestelle für das Heim in Wyk auf Föhr sind von Berlin N 24, Monbijouplatz 10, nach Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, Gartenhaus, verlegt worden und unter der Telephonnummer J 1 Bismarck 4011 zu erreichen.

Arbeitsmarkt – Berufslage

Beamte

Verlängerung der Fristen des Berufsbeamtengesetzes

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12) hat bezüglich der dort vorgesehenen Fristen durch das Gesetz vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 203) einige Aenderungen erfahren. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen das Gesetz spätestens bis zum 31. März 1934 durchgeführt sein sollte (§ 7), sind die Fristen für die Versetzung in den Ruhestand oder in ein anderes Amt, soweit sie zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes erfolgen (§§ 5 und 6), nunmehr bis zum 30. September 1934 verlängert worden. Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Fristen; doch können zugunsten der davon betroffenen Beamten auf Grund des Gesetzes erlassene Verfügungen allgemein noch bis zum 30. September 1934 durch die zuständigen Behörden zurückgenommen oder geändert werden.

Festsetzung von Bezügen auf Grund des Berufsbeamtengesetzes

Der Preußische Finanzminister hat am 16. Februar 1934 (MBliV. S. 239) eine Verfügung erlassen, die einige Einzelfragen über die Festsetzung von Bezügen auf Grund des Berufsbeamtengesetzes regelt.

I. Gemäß § 9 Absatz 5 des Berufsbeamtengesetzes findet das Gesetz auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (am 8. April 1933) in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die Bestimmungen des Gesetzes hätten angewandt werden können, wenn die Beamten beim Inkrafttreten des Ges. noch im Dienst gewesen wären. Soweit danach den Beamten oder deren Hinterbliebenen überhaupt ein Ruhegeld zusteht, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Beamte, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind, und auf die wegen ihrer politischen Betätigung vom Fachminister § 4 des Berufsbeamtengesetzes für anwendbar erklärt worden ist. Diese Beamten bekommen künftig nur noch drei Viertel des Ruhegeldes, das sich auf Grund der Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes über die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit ergibt. Für die Dauer von drei Monaten werden ihnen die bisherigen Bezüge belassen. Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt Entsprechendes.
2. Beamte, die schon vor dem 1. Juni 1932 in den Ruhestand getreten sind, oder die nicht wegen ihrer politischen Betätigung (§ 4), sondern lediglich wegen ihrer nichtarischen Abstammung (§ 3) unter das Berufsbeamtengesetz fallen. Auch für diese Beamten wird das Ruhegeld auf Grund der Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes über die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit (§ 9, 11) neu festgesetzt. Im übrigen wird ihnen jedoch das Ruhegeld in voller Höhe gewährt. Die bisherigen Bezüge werden ihnen ebenfalls auf drei Monate, aber längstens bis zum 31. März 1934 belassen. Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt Entsprechendes.

II. Kinderbeihilfen und Kinderzulagen sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihren Bezug erfüllt sind, neben sämtlichen auf Grund des Berufsbeamtengesetzes gewährten Versorgungsbezügen in voller Höhe zu gewähren. Auch bei Bemessung der bisherigen Bezüge sind Kinderbeihilfen und Kinderzulagen zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für ihren Bezug erst im Laufe des Zeitraums eintreten, für den die bisherigen Bezüge belassen werden, längstens jedoch, wenn anschließend eine Versorgung nicht gewährt wird, bis zum Ablauf der bisherigen Bezüge.

III. Oertliche Sonderzuschläge können zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen sowie zu den Gnadenversorgungsbezügen des Berufsbeamtengesetzes nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden. Dabei ist der Zuschlag zunächst in üblicher Weise zu berechnen; von dem sich hiernach ergebenden Betrage ist sodann derselbe Bruchteil zu gewähren, mit dem die Versorgungsbezüge bewilligt sind.

IV. Das Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 und 9 des Berufsbeamtengesetzes ist bei den auf Grund des § 3 (nichtarische Abstammung) in den Ruhestand versetzten Beamten auf den Zeitpunkt des Uebertritts in den Ruhestand, das ist — sofern nicht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt ist — auf den Zeitpunkt nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist, festgesetzt worden. Bei den auf Grund des § 4 (politische Unzuverlässigkeit) aus dem Dienst entlassenen Beamten endet die Dienstzeit, falls in der Entlassungsverfügung ein besonderer Zeitpunkt nicht festgesetzt worden ist, mit dem Tage der Zustellung der Entlassungsverfügung.

Anwälte

Beiordnung von Armenanwälten

Der Preußische Justizminister hat am 22. Februar 1934 (Deutsche Justiz S. 273) eine Verfügung über die Beiordnung von Armenanwälten erlassen, derzufolge bei der Auswahl des beizuordnenden Anwalts in erster Linie auf den Wunsch der armen Partei Rücksicht genommen werden soll. In vielen Fällen zeige sich dieser Wunsch darin, daß die Partei schon vorher einen Anwalt zu Rate gezogen hat, der dann den Antrag der Partei, das Armenrecht zu bewilligen und ihn beizuordnen, einreicht. In den Fällen, in denen die arme Partei noch keinen Anwalt hat und auch um keinen bestimmten gebeten hat, empfehle es sich, die Partei um Namhaftmachung des von ihr gewünschten Anwalts zu er-

suchen. In dem Erlaß wird besonders darauf hingewiesen, daß der Sinn der Armenrechtsbewilligung sei, einer armen Partei in der gleichen Weise die Verfolgung ihrer Rechte zu ermöglichen wie einer begüterten Partei; infolgedessen müsse die arme Partei ebenso wie die begüterte Partei die Möglichkeit haben, sich den Anwalt ihres Vertrauens zu wählen.

Ehrenschutz jüdischer Anwälte

In mehreren Urteilen haben die Gerichte den jüdischen Anwälten, die ihre Zulassung behalten haben, den gleichen Ehrenschutz zugesprochen, der allen Organen der Rechtspflege zusteht. So hat das Amtsgericht Schweinfurt den Absender eines Briefes, den dieser mit der Adresse „an die Juden, die Herren Rechtsanwälte" versehen hatte, wegen Beleidigung bestraft. Aehnlich hat das Düsseldorfer Amtsgericht in einem Fall entschieden, in dem einem jüdischen Anwalt von der Gegenpartei in Schriftsätzen an das Gericht und an den Anwalt selbst Urkundenfälschungen und sogar Meineid vorgeworfen wurde; in der Begründung führt das Gericht aus, daß die Beleidigungen und falschen Anschuldigungen sehr ernsthaft gewertet werden müßten, da der beleidigte jüdische Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege sei.

Titelführung entlassener jüdischer Anwälte

Das Oberlandesgericht Celle hat in einem Urteil vom 6. Januar 1934 (S. 216/33 — 4 E 71/33) zu der Frage Stellung genommen, ob ein jüdischer Rechtsanwalt, dessen Zulassung auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1) wegen nichtarischer Abstammung zurückgenommen worden ist, nach seiner Entlassung einen Titel wie „Rechtsanwalt a. D." oder „vormaliger Rechtsanwalt" führen darf. Das Gericht hat die Berechtigung des entlassenen jüdischen Rechtsanwalts zur Führung eines solchen Titels grundsätzlich anerkannt, da auch den auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassenen jüdischen Beamten das Recht der Titelführung weiter zustehe. Einwandfrei und nicht zu beanstanden sei allerdings die Führung eines Titels wie „Rechtsanwalt a. D." oder „vormaliger Rechtsanwalt" nur bei solchen Personen, die keinerlei rechtsberatende Tätigkeit mehr ausüben und nicht mehr Rechtsangelegenheiten für fremde Personen erledigen. Führt dagegen der ehemalige Rechtsanwalt noch eine Tätigkeit als Rechtsberater aus, so sei die Weiterführung des Titels unter diesen Umständen nicht ganz in Ordnung, da sie mit den gesetzlichen Absichten auf Ausschaltung der nichtarischen Anwälte nicht ganz im Einklang stehe; es fehle hier jedoch eine klar erkennbare Gesetzesbestimmung, und das Gericht müsse davon absehen, seinerseits das Gesetz zu ergänzen.

Aerzte

Ruhen der Zulassung nichtarischer früherer Ambulatoriumsärzte in Großstädten

Das Reichsschiedsamt hat am 17. Januar 1934 (RSch. 213 und 229/33) die Frage zu entscheiden gehabt, ob nichtarische Aerzte, die schon vor dem 1. August 1914 niedergelassen und zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen waren, nach dem Weltkrieg unter Aufgabe der freien Kassenpraxis die Tätigkeit als Ambulatoriumsärzte aufgenommen haben und im Jahre 1933 als Nichtarier aus der Tätigkeit im Ambulatorium ausgeschieden sind, nunmehr die freie Kassenpraxis wieder aufnehmen können. Das Reichsschiedsamt ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die in Frage kommenden Aerzte, die bereits vor dem 1. August 1914 niedergelassen und zur Kassenpraxis zugelassen waren, dadurch, daß sie später zur Tätigkeit in einem Ambulatorium übergegangen sind, die Kassenpraxis nicht niedergelegt haben. Der Arzt kann deshalb nicht aus dem Arztregister gestrichen werden, weil er beim Eintritt in das Ambulatorium die freie Kassenpraxis niedergelegt hat. Auch die neuen Bestimmungen der Zulassungsordnung, denen zufolge die Eintragung in das Arztregister grundsätzlich nur bei arischen Aerzten zulässig ist, können eine Streichung im Arztregister nicht rechtfertigen, da nicht nur für Frontkämpfer, sondern auch für Aerzte, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen und zugelassen waren, Ausnahmen vorgesehen sind. Das Reichsschiedsamt hat deshalb, da auch im übrigen ein Grund für die Beendigung der Zulassung nicht ersichtlich war, festgestellt, daß die Zulassung der in Frage kommenden Aerzte weiter besteht. Gleichwohl sah sich das Reichsschiedsamt nicht in der Lage, diesen Aerzten die Aufnahme der freien Kassenpraxis in Großstädten zu gestatten. Nach Artikel IV der Verordnung über die Zulassung von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) werden vorbehaltlich einer endgültigen Regelung bis auf weiteres in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern Aerzte nichtarischer Abstammung sowie Aerzte, deren Ehegatten nichtarischer Abstammung sind, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht zugelassen. Auf Grund dieser Vorschrift hat das Reichsschiedsamt dahin entschieden, daß in den genannten Fällen zwar das Bestehen der Zulassung festzustellen ist, jedoch die Zulassung bis zur endgültigen Regelung des Zulassungsrechts, wie sie im Artikel IV der Verordnung über die Zulassung von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 vorgesehen ist, ruht.

Zulassung österreich-ungarischer Frontkämpfer zu den Krankenkassen

Nach der Verordnung über die Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1 und 16; 1934 Nr. 2) sind Ausnahmen für die Zulassung jüdischer Aerzte zu den Krankenkassen für Altärzte, Frontkämpfer, Frontärzte und Hinterbliebene von im Weltkrieg Gefallenen vorgesehen; als Frontkämpfer gelten Aerzte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben. Während bei Aerzten, die im deutschen Heer gekämpft haben, der Nachweis der Frontkämpfereigenschaft normalerweise ohne weiteres erbracht werden kann, entstehen bei solchen Aerzten, die im österreich-ungarischen Heer am Weltkrieg teilgenommen haben, große Schwierigkeiten, da die österreichischen Nachfolgestaaten Ausländern die Ausstellung von Beweisurkunden häufig verweigern. So hat das Reichsschiedsamt in einem Beschluß vom 12. Oktober 1933 (RSch. 150/33 — Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Bd. 35 S. 144) die Frage zu entscheiden gehabt, ob einem jüdischen Arzt, der im österreich-ungarischen Heer an der Front als Truppenarzt am Weltkrieg teilgenommen hatte, die Zulassung zur Kassenpraxis zu erteilen sei. Zum Nachweis hatte der Arzt lediglich eine ihm vom Kommando des Prager Divisionskrankenhauses erteilte Bestätigung über den Kriegsdienst einreichen können; weitere Nachweise konnte er nicht erbringen, da die tschechoslowakische Regierung ihm wegen Verlustes der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit die Ausstellung weiterer Beweisurkunden verweigert hatte. Im Gegensatz zum Schiedsamt, das als Vorinstanz die Zulassung des Arztes zur Kassenpraxis verneint hatte, hat das Reichsschiedsamt die Frontkämpfereigenschaft des Arztes bejaht. Die Frage, ob der Arzt an der Front tätig gewesen ist, sei von den Schiedsinstanzen unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Umstände auf Grund der vom Arzt erbrachten Nachweise nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Für eine Bindung der Schiedsinstanzen an besondere Vorschriften über die Voraussetzungen für das Bestehen der Frontkämpfereigenschaft fehle mangels eines Hinweises im Gesetz jeder Anhalt; auch die in der Dritten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) enthaltene Bestimmung des Begriffs „Frontkämpfer" finde auf Aerzte keine Anwendung. Im vorliegenden Fall habe der Arzt im Weltkrieg an der Front für die dem Deutschen Reich verbündete österreich-ungarische Monarchie gekämpft; er habe dies außer durch amtliche Urkunden auch durch die notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung eines Mitkämpfers, der die Frontkämpfereigenschaft des Arztes als Augenzeuge bestätigt hat, nachweisen können. Auf Grund dieser Unterlagen trägt das Reichsschiedsamt keine Bedenken, die Frontkämpfereigenschaft des Arztes im Sinne der Verordnung vom 22. April 1933 zu bejahen.

Privatkrankenkassen

Zwischen den privaten Krankenversicherungs-Unternehmungen und der Vertretung der Aerzteschaft sind im Sommer 1933 Vereinbarungen getroffen worden, denen zufolge entsprechend den für die Krankenkassen der Reichsversicherungsordnung geltenden Bestimmungen auch bei den Privatkrankenkassen grundsätzlich nur noch solche Aerzte zugelassen werden, auf die die bekannten Ausnahmebestimmungen zutreffen; für andere nichtarische Aerzte ist die

Regelung getroffen worden, daß sie nur die nichtarischen Patienten oder solche, die sich als nichtarisch bezeichnen, behandeln dürfen, soweit Erstattung des Honorars durch die Kasse erfolgen soll (s. Informationsblätter 1933 Nr. 7, 13 und 16). Stellenweise war nun Beunruhigung entstanden, weil eine Mittelstandskasse die zukünftige Vergütung auf Rechnungen solcher Aerzte, die nicht zu den RVO.-Krankenkassen zugelassen sind, allgemein abgelehnt hatte. Inzwischen haben jedoch die betreffenden Kassen selbst diese Handhabung korrigiert und mitgeteilt, daß die jüdischen Kranken in jedem Fall jeden Arzt ihres Vertrauens aufsuchen dürfen; es werden den jüdischen Mitgliedern der Privatkrankenkassen auch in Zukunft ohne weiteres die zustehenden Sätze für die Rechnungen aller jüdischen Aerzte — unabhängig von deren sonstiger Kassenzulassung — gezahlt werden.

Im übrigen aber ist bis jetzt noch keine definitive Entscheidung über das Nichtbezahlen von Rechnungen nichtarischer Aerzte erfolgt. Bis auf weiteres sind daher nach den Vertragsbedingungen der Mittelstandskassen die Rechnungen aller Aerzte — auch der ausgeschalteten — zu erstatten.

Reichskulturkammer

Zugehörigkeit von Juden zur Reichstheaterkammer

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat am 5. März 1934 folgendes Ersuchen an die Landesregierungen veröffentlicht:

„In zunehmendem Maße wird beobachtet, daß Nichtarier, die bereits verschwunden und großenteils offenbar ins Ausland geflüchtet waren, in Theater, Varietés, Kabaretts usw. wieder auftreten. Ich weise darauf hin, daß das Auftreten auf deutschen Bühnen von der Zugehörigkeit zu einem der Fachverbände der Reichstheaterkammer abhängig ist (§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz — RGBl. I S. 797) und daß Nichtariern die Aufnahme in diese Verbände gemäß § 10 der bezeichneten Verordnung regelmäßig verweigert wird. Ich bitte deshalb, die Polizeibehörden anzuweisen, in allen in Frage kommenden Fällen den Nachweis der Verbandszugehörigkeit zu verlangen, und wenn er nicht erbracht werden kann, das Auftreten zu verhindern. Ich stelle weiter anheim, Fälle, in denen eine Verbandszugehörigkeit nachgewiesen wird, zur Kenntnis des Präsidenten der Reichstheaterkammer zu bringen, damit der Fall einer Nachprüfung unterzogen wird. Ich bitte um nachdrückliche Durchführung meines Ersuchens. Es darf nicht dahin kommen, daß sich das Publikum gegen das Auftreten von Elementen, von denen es bereits befreit zu sein glaubte, mit Selbsthilfe zur Wehr setzt."

Der in dem Erlaß des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zitierte § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15 und 16) lautet: „Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt."

Neuregelung des Buchhandels

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 15. März 1934 eine Verfügung zur Neuregelung des Ladenbuchhandels erlassen, die es der Reichsschrifttumskammer ermöglichen soll, über alle buchverlegenden und buchvertreibenden Unternehmungen, gleichgültig, ob ihr buchhändlerischer Umsatz im Verhältnis zu dem gleichzeitigen Handel mit anderen Waren groß oder gering ist, eine genaue Uebersicht zu gewinnen und alle ungenügend vorgebildeten, ungeeigneten oder unzuverlässigen Elemente aus den Reihen des Buchhandels, der durch seinen Mittlerdienst am deutschen Schrifttum eine ganz besondere Verantwortlichkeit trage und von ganz besonderer ideeller und wirtschaftlicher Zuverlässigkeit sein müsse, zu entfernen. In der Verfügung heißt es:

1. Dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig und damit der Reichsschrifttumskammer müssen unmittelbar angehören:
   a) Alle Firmen, die sich in einem Nebenzweig des Betriebes mit dem Verlag von Druckschriften beschäftigen. (Für die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des Schriftleitergesetzes ist die Reichspressekammer zuständig.)
   b) Alle Firmen, deren buchhändlerischer Nebenbetrieb 50 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes und einen jährlichen Gesamtumsatz von 10 000 RM. übersteigt.
   c) Alle buchhändlerischen Abteilungen in Warenhäusern.
   d) Sämtliche Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen der von Ziffer 1 a—c betroffenen Firmen, soweit sie sich buchhändlerisch betätigen.
2. Für alle Firmen, deren buchhändlerischer Nebenbetrieb 50 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes und einen jährlichen Gesamtumsatz von 10 000 RM. nicht erreicht, wird eine „Arbeitsgemeinschaft der buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe", Sitz Leipzig, Buchhändlerhaus, gebildet, die der Reichsschrifttumskammer über den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig als körperschaftliches Mitglied eingegliedert wird. Leiter der „Arbeitsgemeinschaft" ist der Vorsteher des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.
3. Die Firmen, die verpflichtet sind, der „Arbeitsgemeinschaft" beizutreten, können ihre Anmeldung durch ihre Fachverbände, denen sie auf Grund ihrer Haupttätigkeit angehören, beim Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig vornehmen lassen.
4. Ueber die Zulassung zur „Arbeitsgemeinschaft" entscheidet in einzelnen Fällen, wo die Eignung zur buchhändlerischen Betätigung im Sinne von § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (Wortlaut des § 10 s. o. „Zugehörigkeit von Juden zur Reichstheaterkammer") einer besonderen Prüfung unterliegen muß, der Präsident der Reichsschrifttumskammer auf Vorschlag des Leiters der „Arbeitsgemeinschaft". Die „Arbeitsgemeinschaft" stellt ihren Mitgliedern einen Ausweis zur Verfügung. Wer diesen Ausweis oder den Ausweis des Börsenvereins der deutschen Buchhändler nicht besitzt, ist künftig zu einem Verkauf von Büchern nicht berechtigt.

Ausübung des Leihbüchereigewerbes

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 7. Februar 1934 (Reichsanzeiger Nr. 36) Rahmenbestimmungen für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes erlassen. Das Leihbüchereigewerbe soll in der Regel als Einzelgewerbe betrieben werden. Als Nebenerwerb ist der Betrieb einer Leihbücherei nur solchen Firmen gestattet, deren Inhaber durch sein Hauptgewerbe Mitglied eines Fachverbandes innerhalb der Reichskulturkammer ist. In Orten, in denen keine Leihbibliothek unterhalten wird, können Anträge auf Angliederung eines Leihbüchereibetriebes auch von seiten anderer Gewerbe bei der Fachschaftsleitung gestellt werden. Das Leihbüchereigewerbe darf nur in Läden oder geschlossenen, dazu geeigneten Räumen betrieben werden, nicht aber in Hausfluren, Gängen, Straßen, Wegen usw., an offenen Ständen. Die Inhaber von Leihbüchereien müssen die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer gemäß den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes erwerben; die Angestellten im Leihbüchereigewerbe haben der Fachschaft der „Angestellten in Buchhandel und Verlag" in der Reichsschrifttumskammer anzugehören. Als Bezugsquellen für Neuanschaffungen dürfen ausschließlich die Verlage oder die in der Vereinigung der Großbuchhändler Deutschlands e. V. und die im Verband der Kommissions- und Großbuchhändler Deutschlands organisierten Zwischenhändler benutzt werden; soweit andere Lieferverträge bestehen, sind diese mit dem nächsten Kündigungstermin zu lösen. Der Verkauf gebrauchter Leihbücher an das Publikum ist nicht gestattet. Diese Bestimmungen sowie spätere Anordnungen der Reichsschrifttumskammer für das Leihbüchereigewerbe sind für jeden Leihbüchereiinhaber verbindlich; Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15 und 16) verfolgt. Diejenigen Betriebe, die auf Grund dieser Bestimmungen ihre Leihbüchereien nicht weiterführen können, haben diese bis zum 1. Mai 1934 aufzulösen.

Handelsvertreter und Geschäftsreisende

Reichsverband Deutscher Handelsvertreter und Geschäftsreisender

In den neu gegründeten Reichsverband Deutscher Handelsvertreter und Geschäftsreisender (RDHG.) sollen nach den bisherigen Verlautbarungen aus den alten Verbänden nur die arischen Mitglieder überführt werden.

Ausstellung von Legitimationskarten für Geschäftsreisende

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu gemäß § 44a Absatz 1 der Gewerbeordnung einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebs von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Der Reichswirtschaftsminister hat für die Ausstellung solcher Legitimationskarten am 28. März 1933 folgende Richtlinien aufgestellt, auf die der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit in einem Runderlaß vom 20. Januar 1934 (MBlWiA. S. 44) noch einmal besonders hinweist:

„1. Die Ausstellung einer Legitimationskarte kann nur von dem Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs beantragt werden. Gewerbetreibender in diesem Sinne ist auch der Kommissionär (§ 383 HGB.). Personen, die nicht selbst ein stehendes Gewerbe betreiben, können die Ausstellung einer Legitimationskarte für sich nicht beantragen; den Antrag muß vielmehr in solchen Fällen der Inhaber des stehenden Gewerbebetriebes stellen, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht.

Der Umstand, daß der Handlungsreisende für seine Tätigkeit keine feste Vergütung, sondern nur Provisionen aus den Geschäftsabschlüssen bezieht, schließt die Eigenschaft eines Handlungsgehilfen, für den nur der Inhaber des stehenden Gewerbebetriebes die Karte beantragen kann, nicht aus. Ein unselbständiges Angestelltenverhältnis ist stets dann anzunehmen, wenn der Reisende im festen Dienst des Betriebsinhabers steht, von den Anordnungen der Geschäftsleitung abhängig und wirtschaftlich und sozial unselbständig ist.

2. Handlungsagenten, das sind Personen, die, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen (§ 84 HGB.), gelten als Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes im Sinne des § 44 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Die Voraussetzungen eines selbständigen Handlungsagenten in diesem Sinne müssen in jedem Fall besonders geprüft werden. Ein stehendes Gewerbe liegt bei einem Handlungsagenten stets vor, wenn er in das Handelsregister eingetragen, also Vollkaufmann ist; ist dies nicht der Fall, so ist der Nachweis einer ständigen Niederlassung (Betriebsstätte oder feste Wohnstätte) als wesentliches Begriffsmerkmal für das Vorhandensein eines stehenden Gewerbebetriebes zu fordern. Das Recht des Handlungsagenten aus § 44 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist auf den Ankauf von Waren oder das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren für die Geschäftsherren beschränkt, mit deren ständiger Vertretung er betraut ist.

3. Provisionsvertreter, die kein stehendes Gewerbe betreiben, sind Handlungsgehilfen und können die Ausstellung einer Legitimationskarte nicht selbständig für sich beantragen. Der Antrag muß hier vielmehr entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 1 von dem Inhaber des stehenden Gewerbebetriebes beantragt werden, für dessen Zwecke die Tätigkeit des Handlungsreisenden ausgeübt werden soll.

4. Eine Legitimationskarte darf nur ausgestellt werden, wenn das Aufkaufen von Waren oder das Aufsuchen von Warenbestellungen für die Zwecke des Gewerbebetriebes erfolgen soll, für den die Legitimationskarte beantragt wird. Vor der Ausstellung der Karte ist deshalb erforderlichenfalls festzustellen, ob die Firma, für die Bestellungen auf Waren aufgesucht oder Waren aufgekauft werden sollen, solche Waren auch tatsächlich herstellt oder vertreibt, oder ob die aufgekauften Waren der Förderung des Zwecks ihres Gewerbebetriebes dienen.

5. Die Legitimationskarte darf nur von der für den Niederlassungsort des Antragsstellers, also des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes, zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellt werden."

Handwerker

Fristverlängerung für Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungs- und Umbauarbeiten, für die Reichszuschüsse bewilligt sind, sollten ursprünglich spätestens am 31. März 1934 beendet sein (s. Informationsblätter 1934 Nr. 2). Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 15. März 1934 ist jedoch der Zeitpunkt für die Beendigung der Instandsetzungs- und Umbauarbeiten allgemein bis zum 30. Juni 1934 verlängert worden. Der Reichsarbeitsminister hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß über die bei den örtlichen Stellen vorhandenen restlichen Zuschußmittel Vorbescheide auch noch nach dem 31. März 1934 erteilt werden.

Landwirte

Reichserbhofgesetz

Gemäß § 37 des Reichserbhofgesetzes vom 29. Sept. 1933 (RGBl. I S. 685 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15) sind Erbhöfe grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Ausnahmen kann das Anerbengericht genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Doch ist gemäß einer Entscheidung des Landgerichts Gleiwitz vom 19. Dezember 1933 (5 a T 224/33 — „Deutsche Justiz" 1934 S. 261) eine Genehmigung des Anerbengerichts dann nicht erforderlich, wenn ein Grundstück, das wegen mangelnder Bauernfähigkeit des Veräußerers noch kein Erbhof ist, aber in der Hand des Erwerbers Erbhof wird, zugleich mit der Eigentumsumschreibung mit einer Restkaufgeldhypothek belastet werden soll.

Dem der Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand zufolge hatte ein jüdischer Gasthausbesitzer sein Grundstück an einen arischen Landwirt verkauft; von dem Kaufpreis sollte ein Teil gestundet und durch Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück gesichert werden. Das Grundbuchamt hatte die Genehmigung des Anerbengerichts zur Eintragung der Hypothek für erforderlich gehalten, da die Hypothek frühestens mit der Eigentumsumschreibung eingetragen werden könne, das Grundstück in diesem Zeitpunkt aber bereits Erbhof geworden sei. Das Landgericht hat die hiergegen eingelegte Beschwerde für begründet und eine Eintragung der Hypothek auch ohne Zustimmung des Anerbengerichts für zulässig erklärt.

In einer Anmerkung der „Deutschen Justiz" wird betont, daß die Frage, ob für die Belastung eines durch die Auflassung an eine bauernfähige Person Erbhof gewordenen Grundstücks mit einer Restkaufgeldhypothek von einer Genehmigung des Anerbengerichts abgesehen werden könne, doch recht zweifelhaft sei und von der Rechtsprechung noch weiter geklärt werden müsse.

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse

Das Landgericht in Marburg/Lahn hat am 22. Dezember 1933 (3 T 328/33 — „Deutsche Justiz" 1934 S. 163) entschieden, daß arische Abstammung nicht Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) ist. Das zuständige Amtsgericht hatte als Vorinstanz den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens abgelehnt, weil die Antragstellerin Jüdin sei und sich das Entschuldungsgesetz nur auf Angehörige der germanisch-deutschen Rasse erstrecke. Demgegenüber führt das Landgericht als Beschwerdeinstanz aus, daß ein solcher Ablehnungsgrund in dem Gesetz keine Stütze finde. Dafür, daß auch nicht im Wege der Auslegung jener Ablehnungsgrund aus dem Gesetz entnommen werden könne, spreche gerade der Umstand, daß im Reichserbhofgesetz (s. Informationsblätter 1933 Nr. 15) arische Abstammung als wesentliche Eigenschaft des deutschen Bauern ausdrücklich bestimmt worden ist, eine solche Eigenschaft für den die Entschuldung beantragenden Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes aber im Entschuldungsgesetz nicht gefordert wird. Dies sei auch nicht ohne Grund geschehen. Denn die landwirtschaftliche Schuldenregelung diene nicht nur den Interessen des Betriebsinhabers, sondern auch der Rücksichtnahme auf dessen Gläubiger, insbesondere diejenigen von ihnen, die bei einer sofortigen Zwangsversteigerung ganz oder teilweise ausfallen würden.

Arbeitsrecht – Sozialversicherung

Führer des Betriebes

Auch jüdische Unternehmer können Führer des Betriebes sein

Das neue Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2) überträgt dem Führer des Betriebes besonders verantwortungsvolle Aufgaben. Führer des Betriebes ist der Unternehmer, der den Angestellten und Arbeitern seines Betriebes (der Gefolgschaft) gegenüber in allen betrieblichen sozialpolitischen Angelegenheiten allein unter eigener Verantwortung entscheidet. Gemäß § 26 des Gesetzes hat daher der Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für seine Gefolgschaft schriftlich zu erlassen. In die Betriebsordnung sind die Arbeitsbedingungen des Betriebes aufzunehmen, so insbesondere Bestimmungen über Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts, über die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit es nicht bei den gesetzlichen Gründen bewenden soll, und über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. Außerdem können in die Betriebsordnung auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.

Ferner hat der Führer des Betriebes gemäß § 9 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit im Einvernehmen mit dem Obmann der NSBO. eine Liste der Vertrauensmänner aufzustellen, die ihm in sozialpolitischen Fragen beratend zur Seite stehen sollen. Einzelheiten über die Wahl der Vertrauensmänner des Betriebes enthält die Zweite Durchführungsverordnung vom 10. März 1934 (RGBl. I S. 187). In einer amtlichen Mitteilung zu dieser Verordnung wird noch einmal besonders betont, daß das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in seinen Vorschriften über den Führer des Betriebes von der Aufstellung besonderer Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Rassenzugehörigkeit abgesehen hat. Auch nichtarische Unternehmer können daher Führer des Betriebes sein. Das entspricht den wiederholten Verlautbarungen der Reichsregierung, nach denen der Arierparagraph des Berufsbeamtengesetzes auf das Gebiet der Wirtschaft keine Anwendung finden soll (vgl. insbesondere den Erlaß des Reichsinnenministers vom 17. Januar 1934 — Informationsblätter 1934 Nr. 2).

Neuer Kündigungsschutz

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2) sind die bisher geltenden Kündigungsschutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes wesentlich geändert worden.

Nach dem Betriebsrätegesetz war Voraussetzung des Einspruchs gegen eine Kündigung: a) daß in dem Betrieb ein Betriebsrat bestand, d. h. daß in dem Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt waren, und b) daß die Kündigung 1. wegen politischer, gewerkschaftlicher oder konfessioneller Zugehörigkeit oder Betätigung oder 2. ohne Angabe von Gründen oder 3. wegen der Weigerung des Arbeitnehmers, dauernd andere als die bei der Einstellung vereinbarte Arbeit zu verrichten, ausgesprochen war, oder 4. — der insbesondere in der Wirtschaftskrise praktisch wichtigste Fall — daß die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes oder das Verhalten des Arbeitnehmers bedingte Härte darstellte. Der Einspruch war zunächst binnen fünf Tagen nach der Kündigung vor den Gruppenrat zu bringen, und nur wenn dieser ihn für berechtigt erklärte, konnte sich der gekündigte Arbeitnehmer, nach dem vergeblichen Versuch des Gruppenrats, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber seine Wiedereinstellung zu erreichen, mit der Wiedereinstellungsklage an das Arbeitsgericht wenden. Verwarf der Gruppenrat den Einspruch als unbegründet, so stand dem Arbeitnehmer der Weg zum Arbeitsgericht nicht mehr offen.

Nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ist Voraussetzung des Einspruchs: a) daß in dem Betrieb in der Regel 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, b) daß der gekündigte Arbeitnehmer ein Jahr in dem Betrieb beschäftigt war (ein Erfordernis, das dem Betriebsrätegesetz fremd war), c) daß die Kündigung unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Der Klage ist, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Von der Beibringung einer Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gekündigte nachweist, daß er binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat.

Die Stellung des neuen Vertrauensrates in bezug auf die Kündigungseinspruchsklage ist also insofern viel schwächer als die des alten Betriebsrates, als das Recht des Arbeitnehmers, das Arbeitsgericht anzurufen, nicht mehr von der Billigung des Einspruchs durch den Vertrauensrat abhängig gemacht wird, sondern es vielmehr genügt, wenn dieser von der Kündigung und der Absicht des Arbeitnehmers, dagegen Einspruch einzulegen, Kenntnis erhalten hat. (§ 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.)

Bezüglich der Wiedereinstellungsklage vor dem Arbeitsgericht sind die Bestimmungen die gleichen geblieben wie im Betriebsrätegesetz. Erkennt das Gericht auf Wiederruf der Kündigung, so hat es von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt (§ 57). Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessene Rücksicht zu nehmen; die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses; sie darf vier Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit; nach dem Betriebsrätegesetz war die höchst zulässige Entschädigung sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes).

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit tritt am 1. Mai 1934 in Kraft (§ 64). Bis dahin gelten noch die Kündigungsschutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

Unberührt von dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bleibt das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399). Danach darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, einem Angestellten, den er oder, im Falle einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Diese Verlängerung der normalen Kündigungsfrist kann nicht vertraglich abbedungen werden. Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

Arbeitsbuch

Verordnung über das Arbeitsbuch in Hamburg

Der Hamburger Senat hat am 2. Februar 1934 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39) eine Verordnung über das Arbeitsbuch erlassen, derzufolge Arbeitnehmer im hamburgischen Staatsgebiet Arbeiten nur ausführen dürfen, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgeführten Arbeitsbuches sind; ebenso dürfen Arbeitgeber, die im hamburgischen Staatsgebiet einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben oder Arbeiten ausführen lassen, im hamburgischen Staatsgebiet nur solche Personen beschäftigen, die im Besitz eines Arbeitsbuches sind. Keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Besitz eines Gewerbeanmeldescheines sind und Arbeiten im Rahmen des angemeldeten Gewerbes übernehmen. Dagegen gelten als Arbeitnehmer auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten, Provisionsvertreter; ferner Reisende, soweit sie die Verträge auf fremde Rechnung schließen.

Die Verordnung über das Arbeitsbuch ist am 1. März 1934 in Kraft getreten. Einzelheiten der Durchführung regelt eine Verordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 1. März 1934 (Hambur-

gisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 82). Auf Arbeitsverhältnisse, die am 1. März 1934 bereits bestehen, findet danach die neue Verordnung nur insoweit Anwendung, als für das einzelne Arbeitsverhältnis im voraus durch den Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 32 Stunden vereinbart ist. Die Verordnung über das Arbeitsbuch findet ferner keine Anwendung auf die berufliche Tätigkeit der Architekten, Aerzte und Rechtsanwälte, sowie auf Personen, die im Besitze des Steuerbuches für unständig Beschäftigte oder des in der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitsbuches für Minderjährige sind.

Jeder Arbeitgeber muß sich beim Beginn jeder Beschäftigung eines Arbeitnehmers das Arbeitsbuch vorlegen lassen, sofort seinen Namen oder seine Firmenbezeichnung und das Datum des Beginns der Beschäftigung eintragen und das Arbeitsbuch dem Arbeitnehmer wieder aushändigen. Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Arbeitgeber das Datum der Beendigung und den gezahlten Lohn in das Arbeitsbuch einzutragen. Weitere Eintragungen sind unzulässig.

Vom 1. April 1934 ab müssen ferner alle Personen, die Arbeitslosen-, Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, soweit ihnen eine Meldekarte des Arbeitsamts Hamburg ausgestellt ist, im Besitze eines Arbeitsbuches sein; diese Verpflichtung trifft auch Gewerbetreibende, die neben ihrer gewerblichen Tätigkeit eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben. Anträge solcher Unterstützungsbezieher sind persönlich unter Vorlegung des polizeilichen Meldescheines oder sonstiger Ausweispapiere und der Meldekarte des Arbeitsamtes an die von der Polizeibehörde bezeichneten Dienststellen zu richten; unterstützte Gewerbetreibende, denen eine Meldekarte des Arbeitsamtes Hamburg ausgestellt ist, haben außerdem ihren Gewerbeanmeldeschein vorzulegen.

Die Arbeitsbücher werden durch die Polizeibehörde ausgestellt. Die Ausstellung jedes Arbeitsbuches wird auf der vom Arbeitsamt ausgegebenen Meldekarte sowie — bei unterstützten Gewerbetreibenden — auf dem Gewerbeanmeldeschein vermerkt. Soweit Arbeitsbücher ohne Vorlegung der Meldekarte ausgestellt sind, wird die Ausstellung dem Arbeitsamt Hamburg besonders mitgeteilt. Wer bereits ein Arbeitsbuch ausgestellt erhalten hat, muß zur Erlangung eines neuen Arbeitsbuches das ältere vorlegen oder dessen Verlust oder Vernichtung glaubhaft machen.

Deutsche Arbeitsfront

Reichsarbeitsgericht verneint Rechtsnachfolge

Nach einigen widersprechenden Urteilen der Landesarbeitsgerichte (s. Informationsblätter 1934 Nr. 2) hat das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 28. Februar 1934 die Frage, ob die Deutsche Arbeitsfront als Rechtsnachfolgerin der alten Gewerkschaften anzusehen ist, verneint. Mit einer ausführlichen Begründung hat das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß die Deutsche Arbeitsfront weder mit den früheren gewerkschaftlichen Verbänden identisch noch als deren Rechtsnachfolgerin anzusehen sei.

Zur Frage der Identität führt das Reichsarbeitsgericht aus, man dürfe hierbei nicht an äußeren Umständen wie etwa der Benutzung gewerkschaftlicher Einrichtungen oder der Verfolgung zum Teil gleicher Aufgaben haften, sondern müsse vielmehr auf das Wesen der Dinge sehen und vor allem Zweck und Ziel der unter dem Zeichen des Nationalsozialismus stehenden nationalen Erhebung berücksichtigen, die der ganzen Entwicklung zugrunde liege. Der Kampf der NSDAP. habe sich insbesondere gegen den Marxismus, gegen den Klassenkampf und damit auch gegen die freien Gewerkschaften als diejenigen Organisationen, in denen der Klassenkampfgedanke seinen stärksten Ausdruck gefunden habe, gerichtet. So habe es nahe gelegen, hier etwas ganz Neues zu schaffen und gerade diese für die Gemeinschaft des deutschen Volkes als schädlich erkannten Organisationen, auch in veränderter Form, nicht beizubehalten. Dem entspreche auch die tatsächliche Entwicklung. Mit den äußeren Veränderungen sei auch eine grundlegende innere Umwälzung verbunden gewesen. An die Stelle des entscheidenden Einflusses der Mitgliederversammlungen sei die Durchführung des Führergedankens getreten, an die Stelle der Tarifregelung durch die Verbände die Machtbefugnis der Treuhänder der Arbeit, an die Stelle des dem Klassenkampf eigenen Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Verschmelzung aller arbeitenden Menschen in einer höheren Volks- und Gesinnungsgemeinschaft. So zeige die ganze Entwicklung das Bild einer völligen Umgestaltung der deutschen Arbeiterschaft, die auch eine völlige Neubildung der Verbände mit sich gebracht habe und es insbesondere schlechtweg als ausgeschlossen erscheinen lasse, die Verbände der Deutschen Arbeitsfront als mit den früheren freigewerkschaftlichen Verbänden identisch anzusehen. Wenn gelegentlich, auch von leitenden Persönlichkeiten, Aeußerungen des Inhalts gemacht worden seien, man hätte die freien Gewerkschaften einfach verbieten und zerschlagen können, habe es aber nicht gewollt, so lasse sich das nur dahin verstehen, daß man die alten Verbände zunächst noch vorläufig beibehalten habe, um die ihnen angehörenden Arbeiter zusammenzuhalten, bis es möglich gewesen sei, die gesamte Arbeiterschaft in die neu zu errichtenden Organisationen der Deutschen Arbeitsfront zu überführen. Die Uebergangszeit, in der die alten Verbände, wenn auch unter anderer Leitung, fortgeführt wurden, endige mit dem Abschluß der Umbildung Ende Juli 1933. Die nach diesem Zeitpunkt in der Deutschen Arbeitsfront stehenden Verbände hätten mit den freien Gewerkschaften nichts mehr gemein.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge könne an eine Haftung der Deutschen Arbeitsfront für Verbindlichkeiten der früheren Gewerkschaftsverbände nach Lage der Sache höchstens aus dem Rechtsgedanken des § 419 BGB. heraus gedacht werden, wonach, wenn jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, dessen Gläubiger ihre Ansprüche in beschränktem Umfange auch gegen den Uebernehmer geltend machen können. Eine Uebernahme kraft Vertrages habe nicht stattgefunden. Eine entsprechende Anwendung des § 419 BGB. setze in jedem Falle voraus, daß es sich nicht um einzelne Vermögensstücke, sondern um das Vermögen im ganzen oder doch in seinen wesentlichen Bestandteilen handelt, und daß nicht bloß eine Ueberlassung zu Besitz und Gebrauch, sondern eine Uebereignung in Frage steht. An diesen Voraussetzungen aber fehle es hier. Bei der Besetzung der Gewerkschaftshäuser, der Benutzung ihrer Räume und Einrichtungen handele es sich nur um Besitz und Gebrauch. Die Beschlagnahme des Vermögens der Gewerkschaften aber habe zunächst nur einer Sicherstellung dieses Vermögens für später zu bestimmende Zwecke gedient. So versage auch der Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge; die Ansprüche der Gläubiger der alten Gewerkschaftsverbände gegen die Deutsche Arbeitsfront seien daher als unbegründet zurückzuweisen.

Angestelltenversicherung

Erhaltung der Anwartschaft

Das Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1039) eröffnet in gewissem Umfange die Möglichkeit, bereits erloschene Anwartschaften durch nachträgliche Beitragsentrichtung bis zum 1. April 1934 wieder aufleben zu lassen. Gemäß § 25 des Gesetzes dürfen in der Invaliden- und der Angestellten-Versicherung freiwillige Beiträge, die am 31. Dezember 1931 für einen zurückliegenden Zeitraum noch entrichtet werden durften, bis zum 31. März 1934 entrichtet werden, solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Danach können bis zum 31. März 1934 freiwillige Beiträge nachentrichtet werden:

1. in der Invalidenversicherung für die Zeit seit dem 1. Januar 1931 ohne jede Einschränkung;
2. in der Angestelltenversicherung:
   a) für die Zeit seit dem 1. Januar 1931 ohne jede Einschränkung;
   b) für die Kalenderjahre 1929 und 1930, soweit die Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich sind.

   Zur Erhaltung der Anwartschaft sind bis zum 31. Dezember 1933 im 2. bis 11. Kalenderjahr der Versicherung je 8 Beitragsmonate, in späteren Kalenderjahren der Versicherung je 4 Beitragsmonate erforderlich (§ 54 Angestelltenversicherungsgesetz).

Erforderlich ist die Beitragsnachentrichtung nur, soweit sie zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig ist. Zu diesem Zwecke müssen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 entrichtet sein:

1. in der Invalidenversicherung:
   20 Beiträge während je zweier Jahre (nicht Kalenderjahre) nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1280 Reichsversicherungsordnung),

für die Selbstversicherung erhöht sich die Zahl 20 auf 40, außer wenn auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 60 Beiträge geleistet worden sind (§ 1232 Reichsversicherungsordnung);
2. in der Angestelltenversicherung 8 oder 4 Monatsbeiträge (s. oben 2 b).

Die Beitragsnachentrichtung ist ausgeschlossen nach Eintritt des „Versicherungsfalles", d. h. nach dem Tode oder der Invalidität des Arbeiters (der Berufsunfähigkeit des Angestellten). Die Vollendung des 65. Lebensjahres schließt die Entrichtung der freiwilligen Beiträge erst dann aus, wenn der Antrag auf Gewährung des Altersruhegeldes gestellt und damit der Versicherungsfall des Alters eingetreten ist.

Angesichts der Bedeutung, die der Aufrechterhaltung der Versicherungsanwartschaft für zahlreiche jüdische Arbeitnehmer, die in den letzten Jahren arbeitslos waren und deshalb ihre Anwartschaften auf Ruhegeld unter Umständen verloren haben, zukommt, und des nahen Fristablaufs möchten wir auf die vorstehende Regelung nachdrücklichst hinweisen.

Wirtschaft – Verwaltung

Wirtschaftsförderung

Die schwierige Wirtschaftslage, in der sich ein erheblicher Teil jüdischer Gewerbetreibender befindet, läßt in zunehmender Anzahl Unternehmungen entstehen, die sich zur Interessenwahrnehmung zur Verfügung stellen, ohne Gewähr für einwandfreie und sachkundige Geschäftsgebarung zu bieten und ohne einer wirksamen Kontrolle zu unterstehen.

Im Einverständnis mit den führenden Organisationen der deutschen Judenheit hat sich deshalb zum Zwecke der Beratung auf diesem Gebiete und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Juden eine Gesellschaft gebildet, deren Eintragung in das Handelsregister bereits beantragt ist.

Bei rein privatwirtschaftlicher Grundlage ist der gemeinnützige Charakter dieses Unternehmens, das unter fachmännische Leitung gestellt wird, dadurch gewahrt, daß laut Gesellschaftsvertrag keinerlei Gewinne verteilt werden dürfen, etwaige Ueberschüsse vielmehr gemeinnützigen Zwecken zuzuführen sind.

Den Aufsichtsrat bilden: als Vorsitzender Ministerialrat a. D. Dr. Otto Hirsch, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Reichsvertretung der deutschen Juden; ferner Justizrat Dr. Julius Brodnitz, Vorsitzender des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens; Dr. Leo Loewenstein, Vorsitzender des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten; Dr. Siegfried Moses, Vorsitzender der Zionistischen Vereinigung von Deutschland; Dir. Heinrich Stahl, Vorsitzender des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Dem Vorstand gehören an: Dir. Friedrich Borchardt, Generalsekretär des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau, und Dr. Ernst Lehmann, Hypothekenbankdirektor.

Das Gründungskapital ist der Gesellschaft durch eine Anzahl von Banken zur Verfügung gestellt worden, die dem Unternehmen beratend zur Seite stehen.

Organischer Aufbau der deutschen Wirtschaft

Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft

Die Reichsregierung hat am 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) ein Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft beschlossen. Durch das Gesetz wird der Reichswirtschaftsminister zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ermächtigt, Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen, Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen, Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen, die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen sowie Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen. Wirtschaftsverbände im Sinne des Gesetzes sind solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt.

Auf Grund des neuen Gesetzes hat der Reichswirtschaftsminister die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in 12 Hauptgruppen zusammengefaßt. Hiervon bilden die ersten sieben die Industrie, und zwar:

Gruppe 1: Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung.
Gruppe 2: Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik.
Gruppe 3: Eisen-, Blech- und Metallwaren.
Gruppe 4: Steine und Erden, Holz-, Bau-, Glas- und keramische Industrie.
Gruppe 5: Chemie, technische Oele und Fette, Papier und Papier verarbeitende Industrie.
Gruppe 6: Leder, Textilien und Bekleidung.
Gruppe 7: Nahrungsmittelindustrie.

Hinzu kommen:

Gruppe 8: Handwerk.
Gruppe 9: Handel.
Gruppe 10: Banken und Kredit.
Gruppe 11: Versicherungen.
Gruppe 12: Verkehr.

Zum Führer der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft hat der Reichswirtschaftsminister den Vorsitzenden des Reichsverbandes der Elektroindustrie, Philipp Keßler, zu seinem Stellvertreter und zum Hauptgeschäftsführer den bisherigen Treuhänder der Arbeit in Stettin, Graf von der Goltz, ernannt.

Einzelhandel

Richtlinien des Reichswirtschaftsministers zur Einzelhandelssperre

Wir haben bereits in der vorigen Nummer der Informationsblätter auf die Richtlinien hingewiesen, die der Reichswirtschaftsminister am 16. Dezember 1933 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1934 S. 46) zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2) erlassen hat. Die Zulassung einer Ausnahme von dem im Gesetz zum Schutze des Einzelhandels ausgesprochenen Verbot der Neuerrichtung von Verkaufsstellen des Einzelhandels kann gemäß Ziffer III der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 1013 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versagt werden, wenn der Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die erforderliche fachliche Eignung nicht besitzt, insbesondere nicht eine zur Erlangung ausreichender Sachkunde geeignete bisherige Tätigkeit nachweist. Zu dieser Prüfung der subjektiven Voraussetzungen, die eine grundsätzliche Neuerung darstellt, äußert sich der Reichswirtschaftsminister in den oben zitierten Richtlinien wie folgt:

Die Befugnis, eine Ausnahmebewilligung auch bei Vorliegen der sonst erforderlichen Voraussetzungen zu versagen, wenn der Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die erforderliche fachliche Eignung nicht besitzt, soll den erfahrenen, tüchtigen Kaufmann gegen eine Zunahme derjenigen Personen im Einzelhandel schützen, welche die zur Führung ihres Geschäfts erforderliche Warenkunde oder kaufmännische Erfahrung nicht besitzen und daher erfahrungsgemäß am meisten zur Preisschleuderei und anderen unlauteren Machenschaften neigen. Mit der Einführung der Berücksichtigung der fachlichen Eignung sei eine Verschärfung der Sperre nicht beabsichtigt. Die neue Bestimmung soll lediglich dazu dienen, gegenüber den die bisherige enge Regelung auflockernden Aenderungen der sonst erforderlichen Voraussetzungen die unbedingte Aufrechterhaltung der Sperre für solche Fälle zu sichern, in denen die geplante Errichtung wegen der fehlenden fachlichen Eignung des Antragstellers unter dem Gesichtspunkt des auch für den Einzelhandel maßgebenden Leistungsprinzips zweifellos unerwünscht ist. Aus der Verbindung der neuen Bestimmung mit den sonst für die Ausnahmebewilligung von der Einzelhandelssperre gegebenen Richtlinien ergebe sich daher für die zuständigen Behörden

eine weitere Möglichkeit für eine sinngemäße, also im allgemeinen mildere Auslegung dieser Vorschriften. Infolgedessen verbessere diese neue Regelung gleichzeitig die Aussichten des erfahrenen kaufmännischen Angestellten auf Gründung einer selbständigen Existenz.

Im übrigen bedürfe die Handhabung der neuen Bestimmung auch deshalb besonderer Beachtung und Sorgfalt, weil die Berücksichtigung der fachlichen Eignung bei der Zulassung zum Einzelhandel einem wiederholten Wunsch des Einzelhandels entspreche und die sich hierbei ergebenden Erfahrungen für künftige gesetzliche Regelungen unter Umständen von Bedeutung sein könnten. Bei der Anwendung der neuen Bestimmung sei als eine zur Erlangung ausreichender Sachkunde geeignete Tätigkeit nicht nur die Tätigkeit in einem Einzelhandelsunternehmen, sondern auch jede andere innerhalb der gleichen Branche liegende Tätigkeit, z. B. im Großhandel oder einer entsprechenden Abteilung eines einschlägigen Fabrikbetriebes, anzusehen, welche die für ein Geschäft der betreffenden Branche erforderliche Warenkunde, die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Buchführung und Kostenberechnung wie auch eine ausreichende, persönliche kaufmännische Erfahrung zu vermitteln vermag. Die Entscheidung darüber, ob der Antragsteller die erforderliche Eignung nicht besitzt, bleibe mangels besonderer Stellen, die eine derartige Prüfung nach einheitlichen Richtlinien unparteiisch vornehmen könnten, ausschließlich Sache der für die Bewilligung zuständigen Behörde, die sich in Zweifelsfällen zweckmäßigerweise hierwegen mit den in Betracht kommenden Berufsvertretungen in Verbindung setzen soll. Im allgemeinen werde das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Handlungsgehilfenprüfung als Nachweis der erforderlichen Sachkunde ausreichen. Im übrigen werde neben den Angaben des Antragstellers über seine Vorbildung und den Zeugnissen seiner Arbeitgeber auch Art und Umfang des von ihm beabsichtigten Geschäfts entsprechend zu berücksichtigen sein.

Errichtung von Einzelhandelsämtern

Auf Grund des preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung vom 28. Dezember 1933 (GS. 1934 S. 6 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2) hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin beschlossen, sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirks zu einer Einzelhandelsvertretung (E i n z e l h a n d e l s a m t) laut einer Kammersatzung zusammenzufassen. Außerdem werden im Benehmen mit den Fachverbänden Vorbereitungen getroffen, um alle Einzelhändler in einer E i n z e l h a n d e l s r o l l e zu erfassen. Alle Beteiligten erhalten demnächst einen Fragebogen, auf Grund dessen diese Erfassung vorgenommen und als Ausweis eine E i n z e l h a n d e l s k a r t e ausgestellt werden soll. Das Gleiche gilt für das ambulante Gewerbe und die sonstigen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Steuerrecht

Ausländer sind von der Ehestandshilfe freizustellen

Am 3. Februar 1934 ist der folgende Runderlaß des Reichsministers der Finanzen (Reichssteuerblatt S. 137) ergangen:

„Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 326 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 10) kann Personen, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, ein Ehestandsdarlehen nicht gewährt werden. Trotzdem sind diese Personen, wenn sie ledig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, nach der bestehenden Rechtslage zur Ehestandshilfe heranzuziehen (§§ 6 und 11 des Gesetzes). Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bestimme ich auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, daß Personen, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, allgemein von der Ehestandshilfe freizustellen sind. Soweit die Ehestandshilfe durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten worden ist, kommt eine Erstattung nicht in Frage."

Staatsangehörigkeit

Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit

Gemäß § 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2) darf die deutsche Staatsangehörigkeit erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. Diese Bestimmung ist teilweise dahin mißverstanden worden, daß auch die bisherigen Staatsangehörigen der deutschen Länder zum Erwerb der neuen Reichsangehörigkeit der Zustimmung des Reichsinnenministers bedürften. Doch bezieht sich § 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit lediglich auf die Neueinbürgerung von Reichsausländern; die bisherigen Staatsangehörigen der deutschen Länder haben vielmehr die neue Reichsangehörigkeit mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung (am 7. Februar 1934) ohne weiteres erworben.

Reichsverweisung

Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern

Die Reichsregierung hat am 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) ein Gesetz über Reichsverweisungen beschlossen, das wichtige Aenderungen des geltenden Ausweisungsrechts bringt. Eine Verweisung aus dem Gebiet eines Landes findet künftig nicht mehr statt; es gibt vielmehr nur noch die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet (Reichsverweisung). Das Gesetz zählt im einzelnen die Gründe auf, aus denen ein Ausländer künftig aus dem Reichsgebiet verwiesen werden kann. Von der Reichsverweisung soll in der Regel abgesehen werden, wenn der Ausländer das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn bereits ein längerer Zeitraum seit dem die Ausweisung begründenden Sachverhalt verstrichen ist. Wir werden über die Einzelheiten des Gesetzes in der nächsten Nummer der Informationsblätter berichten.

Wanderung

Devisenrecht

Neue Devisenbestimmungen für Auswanderer

Im Anschluß an den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. August 1933 (Nr. 54/33 — s. Informationsblätter 1933 Nr. 11) sind zwei wichtige Erlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ergangen. Ein Erlaß vom 2. Februar 1934 (Nr. 8/34 — Reichssteuerblatt S. 158) regelt allgemein die Zuteilung von Devisen an Auswanderer, während ein weiterer Erlaß vom 13. Februar 1934 (Nr. 12/33 — Reichssteuerblatt S. 192) speziell den Vermögenstransfer bei der Auswanderung nach Palästina regelt.

Allgemeine Auswanderung

In dem Erlaß Nr. 8/34 vom 2. Februar 1934 weist die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung darauf hin, daß die angespannte Devisenlage und der anhaltende starke Devisenbedarf für die Auswanderung gewisse Einschränkungen in der Zuteilung von Devisen für Auswanderer erforderlich machen. Schon bisher wurden bei den Anträgen, die Beträge über mehr als 15 000 RM. betrafen, in der Regel nur 10 000 RM. in bar und der Rest in Form des mittelbaren Transfers durch Waren oder Wertpapiere bewilligt. Auch die Zubilligung eines mittelbaren Transfers erscheint jedoch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unter den gegenwärtigen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den hohen Kurs der Auswanderersperrmark im Regelfall nicht mehr als gerechtfertigt. Die Reichsstelle ersucht daher, auch wenn ein höherer Betrag von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannt wird, künftig grundsätzlich nicht mehr als 10 000 RM. i n b a r zu bewilligen.

Für den darüber hinausgehenden Betrag soll der Antragsteller auf den Verkauf seiner zurückbleibenden Auswandererguthaben an die Deutsche Golddiskontbank verwiesen werden. An Stelle der Verweisung auf den Verkauf an die Golddiskontbank kann unter gewissen Umständen eine mittelbare Transferierung des 10 000 RM. übersteigenden Betrages bis zur Höhe der von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannten Summe gestattet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Waren oder Einrichtungsgegenstände ausgeführt oder aus dem zurückbleibenden Guthaben bezahlt werden sollen, die für den e i g e n e n B e t r i e b oder Beruf im Ausland bestimmt und von der Auswandererberatungsstelle als für das Auswanderungsvorha-

ben erforderlich anerkannt worden sind. Auch ausländische Wertpapiere sowie Lebensversicherungen, die in fremder Währung abgeschlossen sind, können zusätzlich zur Ueberführung ins Ausland zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten der Auswandererberatungsstelle eine Gesamtbewilligung von mehr als 10 000 RM. in Frage kommt. Endlich ist bei der Auswanderung nach gewissen Ländern die Transferierung bis zur Höchstgrenze des von der Auswandererberatungsstelle als erforderlich erachteten Betrages durch Verrechnung möglich, wenn deutsche Forderungen im Ausland festliegen oder die Verrechnung durch Einzahlung auf einem der für den Warenverkehr eingerichteten Verrechnungskonten erfolgen kann.

Eine Erhöhung der *Barzuteilung* von 10 000 RM. auf den von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannten Gesamtbetrag ist nur in Härtefällen zulässig. Ein solcher Härtefall soll insbesondere dann anerkannt werden, wenn das Vermögen des Auswanderers so gering ist, daß ihm der mit dem Verkauf seines Auswandererguthabens verbundene Verlust nicht zugemutet werden kann, oder wenn sonstige Umstände in der Person des Auswanderers (z. B. Frontkämpfereigenschaft; angesehene Stellung als Wissenschaftler) eine besondere Behandlung gerechtfertigt erscheinen lassen. Soweit die Devisenstelle danach einen Barbetrag von mehr als 15 000 RM. für angemessen hält, bleibt die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vorbehalten.

Bereits vor dem neuen Erlaß erteilte verbindliche Zusagen über höhere Beträge sollen aufrechterhalten bleiben.

In dem Erlaß wird noch besonders hervorgehoben, daß der Begriff der Auswanderung im Sinne der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung voraussetzt, daß die betreffende Person ihren inländischen Wohnsitz aufgibt. Auch bei der Abwanderung von Nichtariern soll aus grundsätzlichen Erwägungen die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes zur Voraussetzung für die Zuteilung eines Devisenbetrages zur Existenzneugründung gemacht werden. Doch kann in besonderen Fällen darauf Rücksicht genommen werden, daß es dem Auswanderer — aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen — nicht möglich ist, eine völlige Loslösung vorzunehmen. So wird in dem Erlaß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beispielsweise die wirtschaftliche Unmöglichkeit, die Reichsfluchtsteuer zu zahlen, dazu führen kann, daß eine nach dem Ausland übersiedelnde Person die Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes wünscht. Manchmal handelt es sich auch darum, daß ohne Aufgabe des inländischen Wohnsitzes die Errichtung und Leitung von Fabrikunternehmungen, Filialbetrieben oder Verkaufsstellen im Ausland vorgesehen ist, die eine dauernde persönliche Anwesenheit im Auslande erforderlich machen. In solchen Fällen sollen die für Auswanderer geltenden Grundsätze für die Devisenzuteilung sowie das hierbei geltende Verfahren sinngemäß in Anwendung gebracht werden. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen hat sich bereit erklärt, die Auswandererberatungsstellen anzuweisen, auch in diesen Fällen, in denen es sich nicht um eine Auswanderung im engeren Sinn handelt, ihr Gutachten zu erteilen. Insoweit ein doppelter Wohnsitz in Frage steht und der Antragsteller im Ausland von den devisenrechtlichen Beschränkungen der Inländer, im Inland von den devisenrechtlichen Beschränkungen der Ausländer befreit zu werden wünscht, bleibt die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vorbehalten.

Auswanderung nach Palästina

Für die Auswanderung nach Palästina gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die allgemeine Auswanderung. Besonderheiten ergeben sich einmal infolge der bei der Reichshauptbank errichteten Sonderkonten der Bank der Tempelgesellschaft (Runderlaß Nr. 54/33 — Informationsblätter 1933 Nr. 11). Besonderheiten ergeben sich aber vor allem auch insofern, als gemäß den palästinensischen Einwanderungsbestimmungen der Auswanderer 1000 P£ vorweisen muß und demgemäß eine Barzuteilung von 10 000 RM nicht ausreichend ist. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat daher in dem Runderlaß Nr. 12/33 vom 13. Februar 1934 für Palästina die Sonderregelung getroffen, daß zwar der gemäß den Einwanderungsbestimmungen erforderliche Barbetrag von 1000 P£ grundsätzlich bewilligt, jedoch darauf Wert gelegt werden soll, daß bei der Auswanderung einer mehrköpfigen Familie das Vorzeigegeld möglichst nur einmal in Anspruch genommen wird. In dem Erlaß wird daher angeordnet, daß die Genehmigung zum Erwerb von 1000 P£ in bar (Vorzeigegeld) zu versagen ist, wenn der Devisenstelle bekannt ist, daß die auswandernde Person in auf- oder absteigender Linie mit jemandem verwandt ist, der selbst oder dessen Ehegatte unter Mitnahme des Vorzeigegeldes nach Palästina auswandert oder seit dem 1. August 1931 ausgewandert ist. Das gleiche gilt für Geschwister, die vor der Auswanderung in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. In diesen Fällen soll auf Antrag an Stelle des Erwerbs und der Ausfuhr von 1000 P£ die Einzahlung von 15 000 RM auf das Sonderkonto I bei der Reichshauptbank genehmigt werden.

Deutschland

Ueberseeische Auswanderung im Jahre 1933

Nach der amtlichen Auswandererstatistik sind im Jahre 1933 12 786 Deutsche ausgewandert. Doch erfaßt diese Statistik lediglich die Auswanderer, die die Häfen Hamburg, Bremen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam passiert haben; die große Zahl der Auswanderer, die das Reich über die Landgrenzen verlassen haben, treten daher in dieser Statistik nicht in Erscheinung. Auch die Auswanderung nach Palästina, die in der Hauptsache über Triest und Marseille geht, wird von der Statistik nicht erfaßt (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12).

Bezüglich der Einwanderungsländer werden genaue Zahlen für das vierte Vierteljahr 1933 gegeben. Doch ist auch hier bezüglich des von der Statistik erfaßten Personenkreises das oben Gesagte zu berücksichtigen. Von insgesamt 3262 deutschen Auswanderern, die die oben genannten Häfen im vierten Vierteljahr 1933 passiert haben, hatte danach weitaus die größte Zahl die Vereinigten Staaten von Amerika als Reiseziel (2407). Es folgen Brasilien (271), Argentinien (266), Afrika (147), Kanada (44), Mittelamerika (26), Chile (22), andere südamerikanische Staaten (21), Australien (13).

Palästina

Einwanderung im Januar 1934

Im Januar 1934 sind insgesamt 2205 Personen, unter ihnen 2063 Juden, nach Palästina eingewandert. Von den jüdischen Einwanderern gehörten 232 der Kapitalistenkategorie an, die zusammen mit ihren Angehörigen 486 Seelen ausmachten. 242 Touristen erhielten die Erlaubnis zu dauerndem Aufenthalt.

Die Gesamtzahl der 1933 nach Palästina eingewanderten Juden wird mit 30 327 angegeben. Von diesen sind 27 289 auf Grund von Zertifikaten ins Land gekommen; 2465 Touristen wurde nach Ablauf ihres dreimonatigen Visums die Erlaubnis zu dauerndem Aufenthalt erteilt. Die Zahl der 1933 nach Palästina eingewanderten deutschen Juden wird mit 6803 angegeben.

Getrennte Einwanderung von Familienangehörigen

Zertifikatsinhaber der Kategorie A I (1000 P£) oder C (Arbeiter-Zertifikate), die unter Zurücklassung von Familienangehörigen nach Palästina einwandern und ihre Familienangehörigen später nachkommen lassen wollen, haben folgendes zu beachten:

Der Zertifikatsinhaber muß zunächst vor seiner Abreise dafür Sorge tragen, daß auf Grund des ihm erteilten Zertifikats die Pässe sämtlicher Familienangehöriger gleichzeitig mit dem seinigen visiert werden. Er muß alsdann bei der Ankunft im Lande der Hafenbehörde anzeigen, daß seine Familie nachkommen wird, und dabei angeben, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Hafen sie eintrifft. Die Familie muß auf jeden Fall innerhalb von 12 Monaten, vom Tage der Visumerteilung an gerechnet, die palästinensische Grenze überschreiten. Inhaber von C-Zertifikaten (Arbeiter-Zertifikaten), die aus zwingenden Gründen zunächst ohne ihre Familienangehörigen fahren wollen, haben jedoch außerdem noch besonders darauf zu achten, daß sie ihre Familie spätestens bis zu dem Zeitpunkt nachkommen lassen müssen, an dem das ihnen erteilte Zertifikat verfällt.

Schwierig liegen die Fälle, in denen der Familienvorstand auf Grund des ihm erteilten Zertifikates bereits eingewandert ist, ohne die oben mitgeteilten Vorschriften beachtet zu haben. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, daß sich die zurückgebliebenen Familienangehörigen (Frau und Kinder unter 18 Jahren) an das örtlich zuständige Konsulat wenden und unter Angabe von Namen und jetziger Adresse des bereits eingewanderten Zertifikatsinhabers sowie möglichst unter Mitteilung der Nummer des Zertifikats und Datum der Ausstellung die nachträgliche Erteilung eines gesonderten Ein-

reisevisums beantragen. Das Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, steht auf Anfragen mit Rat und Auskünften gern zur Verfügung.

Hitachduth Olej Germania

Die Hitachduth Olej Germania (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12) gibt in monatlicher Folge in deutscher und hebräischer Sprache Mitteilungsblätter heraus, die interessante Berichte über ihre Arbeit enthalten. In den zuletzt erschienenen Mitteilungsblättern wird u. a. die Zertifikatszuteilung an das Palästina-Amt Berlin behandelt, die im Hinblick auf die große Anzahl der vorliegenden Bewerbungen als zu gering angesehen wird. Weiter werden den nach Palästina gekommenen Touristen Verhaltungsmaßregeln gegeben; insbesondere wird ihnen empfohlen, vor Ablauf der dreimonatigen Frist, für die üblicherweise das Touristenvisum erteilt wird, rechtzeitig die erforderlichen Einwanderungsanträge zu stellen, falls sie eine Möglichkeit finden, im Lande zu bleiben.

Das Wohnungsproblem findet eine eingehende Würdigung. Bemerkenswert erscheint der Versuch organisierter Selbsthilfe, indem Interessenten zu Genossenschaften zusammengeschlossen werden, die die Errichtung von Häuserblocks in eigene Regie nehmen. Dabei ist daran gedacht, solche Kreise zu erfassen, die Beträge von 250 £ auf einmal investieren können. Die Hitachduth Olej Germania bemerkt jedoch nachdrücklich, daß sie sich auch im Interesse der Unbemittelten, die diesen Betrag nicht aufbringen können, betätigt. Es sollen kooperative Häuserblocks (Bathim Mischutatim) errichtet werden, wie sie in Tel-Awiw bereits an verschiedenen Stellen bestehen. In Haifa, wo die Wohnungsnot ein ebenso bedenkliches Problem ist, kann leichter Abhilfe geschaffen werden, weil im Gegensatz zu Tel-Awiw dort in der Fläche der Haifa-Bay eine ausreichende Bodenreserve zur Verfügung steht. Von der Jewish Agency wird gemeinsam mit der Hitachduth Olej Germania dort ein Bauprogramm verwirklicht, das zunächst die Schaffung von 175 vorstädtischen Siedlerstellen (Haus mit Garten) und 40 ländlichen Siedlerstellen vorsieht.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet bildet die Gewährung von konstruktiven Darlehen seitens des Waad Hameuchad, die auf Empfehlung der Hitachduth Olej Germania an solche Menschen vergeben werden, die sich mit finanzieller Unterstützung eine Existenz gründen können. Interessant erscheint der Hinweis, daß demnächst eine Darlehnskasse der Hitachduth Olej Germania ihre Tätigkeit aufnehmen wird.

Eine erfreuliche Tätigkeit entfaltet die Hitachduth Olej Germania auf dem Gebiet der Lehrstellenbeschaffung; jedoch konnte offenbar dem vorhandenen Bedürfnis noch nicht in wünschenswertem Maße genügt werden.

Erwerb der palästinensischen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der palästinensischen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation ist nur legalen Einwanderern möglich. Von den drei dem Gesuch unmittelbar vorangegangenen Jahren muß der Antragsteller mindestens zwei Jahre lang seinen Wohnsitz in Palästina gehabt haben. Er muß ferner eine der drei Landessprachen ausreichend beherrschen und die Absicht der dauernden Niederlassung in Palästina nachweisen. Ueber den Antrag entscheidet der High Commissioner. Nach erfolgter Naturalisation sind die Naturalisierten, was ihre Rechte und Pflichten anbetrifft, Vollbürger. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der nicht mündigen Kinder richtet sich nach derjenigen des Mannes bzw. der Eltern, so daß mit der Naturalisation auch die Ehefrau und die minderjährigen Kinder die palästinensische Staatsangehörigkeit erwerben.

Vereinigte Staaten von Amerika

Wanderungsstatistik Fiskaljahr 1932/33

In dem am 30. Juni 1933 beendeten Fiskaljahr wurde nach den amtlichen amerikanischen Erhebungen insgesamt 150 728 Fremden, davon 23 068 Einwanderern, die Einreisegenehmigung erteilt. Das bedeutet einen weiteren Rückgang gegenüber den Einwanderungsziffern des Fiskaljahres 1931/32, in dem noch 35 576 Einwanderer und 139 295 Nichteinwanderer, insgesamt 174 871 Fremde zugelassen wurden.

Unter den in den Vereinigten Staaten gelandeten Personen standen diejenigen, die Deutschland als Geburtsland angaben, mit insgesamt 20 216 hinter Großbritannien mit 25 854 an zweiter Stelle. Es folgen Kanada mit 13 770, Italien mit 11 158, Irland mit 10 630, Frankreich mit 5492, Cuba mit 5344, Japan mit 4657, Polen mit 4361, Mexiko mit 3866, China mit 3604, Schweden mit 3182 Personen.

Die amerikanische Statistik bringt ferner die Zu- und Abwanderung nach der Stammes- oder Rassenzugehörigkeit. Im Fiskaljahr 1932/33 wurden insgesamt 5008 jüdische Einreisende verzeichnet, davon 2372 Einwanderer und 2636 Nichteinwanderer. An Ausreisenden wurden 1975 Juden, davon 1591 Nichtauswanderer und 384 Auswanderer, gezählt.

Kanada

Einwanderung und Ansiedlung

In dem Tätigkeitsbericht des kanadischen Einwanderungsministeriums für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1933 wird mitgeteilt, daß infolge der durch die Weltwirtschaftskrise auch in Kanada verursachten Arbeitslosigkeit die Einwanderung erheblich eingeschränkt werden mußte. Während noch im Fiskaljahr 1929/30 (1. April 1929 bis 31. März 1930) 163 288 Einwanderer zugelassen wurden, hat sich die Zahl in den folgenden Jahren auf 88 223, 25 752 und 19 782 verringert. In den sechs Monaten vom 1. April bis 30. September 1933 hat die Einwanderung 8380 Personen umfaßt gegenüber 13 128 in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bei diesen 8380 Personen hat es sich nur um 2152 erwachsene Männer gehandelt, während der Rest Frauen und Kinder unter 18 Jahren gewesen sind, die zum großen Teil nach Kanada gekommen sind, um mit ihren im Lande ansässigen Angehörigen vereinigt zu werden.

In dem Bericht wird dann weiter ausgeführt, daß die Haupttätigkeit des Ministeriums jetzt nicht die Einwanderung, sondern die Ansiedlung von schon in Kanada wohnenden Familien und Personen auf dem Lande ist. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Canadian Pacific und der Canadian National Railway. Seit Oktober 1930 sind 12 328 Familien angesiedelt worden.

Nach der Einwanderungsstatistik für die ersten elf Monate des Kalenderjahres 1933 hat in dieser Zeit die Einwanderung sich auf 13 601 Köpfe belaufen gegenüber 19 956 in den entsprechenden elf Monaten 1932. An Juden sind in den ersten elf Monaten 1933 388 nach Kanada gekommen gegenüber 302 im Vorjahr, so daß eine Zunahme von 86 jüdischen Einwanderern zu verzeichnen ist.

Südafrika

Wanderungsstatistik 1932

Nach der jetzt veröffentlichten amtlichen Statistik sind im Jahre 1932 3098 Personen mit der Absicht dauernden Aufenthaltes in Südafrika gelandet, während 2339 Personen das Land für dauernd verlassen haben, so daß sich ein Einwanderungsüberschuß von 759 Personen ergibt. Im Vergleich zum Jahre 1931 war die Zahl der Einwanderer des Jahres 1932 um 25,2 % geringer. Von den 3098 Einwandern des Jahres 1932 waren 1596 britischer Staatsangehörigkeit, von den 2339 Auswanderern 1972, so daß sich ein Wanderungsverlust britischer Staatsangehöriger von 376 Personen ergibt.

Für die Jahre von 1924—1932 wird eine Gesamtziffer von 19 316 europäischen und amerikanischen Einwandern errechnet. Dem steht für den gleichen Berichtszeitraum ein Verlust von 2873 Auswanderern britischer Staatsangehörigkeit gegenüber, so daß sich ein reiner Wanderungsgewinn von 16 443 Personen ergibt. Diese verteilen sich auf die ost- und südeuropäischen Staaten mit 13 715 Personen oder 83,4 %, die nordeuropäischen und amerikanischen Staaten mit 2299 Personen oder 14 %, die mitteleuropäischen Staaten mit 430 Personen oder 2,6 %.

China

Warnung vor dem Zuzug nach Schanghai

Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen warnt erneut vor dem Zuzug nach Schanghai. Die Arbeitslosigkeit unter den Ausländern aller Berufe habe dort einen solchen Umfang angenommen, daß neben der bereits bestehenden „Arbeitsvermittlungsstelle für arbeitslose Ausländer" kürzlich Sammlungen und Wohltätigkeitsvorstellungen für einen „Internationalen Arbeitslosen-Unterstützungsfonds für Ausländer" hätten stattfinden müssen.

Aerzte

Ueber die sehr geringe Möglichkeit der Niederlassung von Aerzten in China (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 11 und 16) erteilt Auskunft der Hilfsverein der deutschen Juden, Berlin W 30, Martin-Luther-Str. 91 (mündliche Beratung Berlin N 24, Oranienburger Str. 31, Mo., Di., Do., Fr. 11—13 Uhr).

Wohlfahrtspflege – Bevölkerungspolitik

Oeffentliche Fürsorge

Beschränkung der öffentlichen Fürsorge für Neuzuziehende in Notstandsgemeinden

Durch die Vierte Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) ist ein neuer § 33 in die Reichsgrundsätze eingefügt worden, demzufolge in Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden kann. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende. Die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde setzt voraus, daß ihr Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist. Als Zuziehender gilt jeder, der in der Notstandsgemeinde Aufenthalt nimmt und dort unmittelbar vor diesem Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Auf die Krisenfürsorge für Arbeitslose finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. März 1934 (Reichsanzeiger Nr. 55) keine Anwendung.

Gesundheitsfürsorge

Verschickung in jüdische Kuranstalten

Anläßlich eines Einzelfalls hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erklärt, daß jüdische Angestellte bei einer Erholungsverschickung ruhig den Wunsch aussprechen dürfen, in eine jüdische Kuranstalt verschickt zu werden; die Angestellten haben nicht etwa zu befürchten, daß sie durch Beantwortung dieser Frage in ihrem Sinn ihre Aussicht auf einen Kuraufenthalt beeinträchtigen könnten.

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Richtlinien des Reichsinnenministers

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 8) ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Das Gesetz gibt im Interesse eines gesunden Nachwuchses dem Staat die Möglichkeit, Erbkranke zu sterilisieren und diese Sterilisierung nötigenfalls zwangsweise durchzusetzen. Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Zur Feststellung der Frage, ob eine der vorgenannten Erbkrankheiten vorliegt und demgemäß eine Sterilisierung durchzuführen ist, sieht das Gesetz und eine hierzu ergangene Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1) ein eingehend geregeltes Verfahren vor. Das Verfahren setzt einen Antrag auf Unfruchtbarmachung voraus, den entweder der Erbkranke selbst oder aber ein beamteter Arzt und bei Anstaltsinsassen der Anstaltsleiter stellen kann. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Erbgesundheitsgericht, das einem Amtsgericht angegliedert ist und aus einem Richter und zwei Aerzten besteht. Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Erbgesundheitsobergericht endgültig entscheidet.

Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat der beamtete Arzt den Unfruchtbarzumachenden schriftlich aufzufordern, den Eingriff binnen zwei Wochen vornehmen zu lassen; die in Betracht kommenden Anstalten sind ihm dabei zu benennen. Ist nach Ablauf der zwei Wochen der Eingriff noch nicht erfolgt, so ist dieser mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, in der vom beamteten Arzt bezeichneten Anstalt auszuführen.

Der Eingriff kann unterbleiben, wenn sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt hat aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Der Begriff der geschlossenen Anstalt im Sinne dieser Vorschrift wird in den Richtlinien näher umschrieben, die der Reichsminister des Innern am 16. Februar 1934 (MBliV. S. 437) erlassen hat. Als geschlossene Anstalt kann danach nur eine Anstalt angesehen werden, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt; insbesondere muß die Trennung nach Geschlechtern unbedingt sichergestellt sein. Eine besondere Regelung kann bei der Verwahrung von Personen erfolgen, die zwar den Bestimmungen des Sterilisierungsgesetzes unterliegen, aber nach der Art ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens ihre Umgebung nicht gefährden oder stören, wie z. B. körperlich Sieche, erblich Blinde und Taubstumme. Doch müssen stets die je nach der Lage des einzelnen Falls gebotenen Maßnahmen getroffen sein, um Gewähr für das Unterbleiben der Fortpflanzung zu bieten.

Im übrigen ersucht der Reichsminister des Innern in seinen Richtlinien vom 16. Februar 1934 die nachgeordneten Behörden, die Durchführung des Sterilisierungsgesetzes mit möglichster Beschleunigung zu betreiben. Um eine Ueberlastung der Amtsärzte und der Gerichte zu vermeiden, sollen dabei zunächst als vordringlich die Verfahren gegen solche Personen durchgeführt werden, bei denen die Gefahr der Zeugung erbkranken Nachwuchses in erster Linie gegeben ist. Wie der Minister weiter ausführt, erfolgt das nochmalige dringende Ersuchen um unverzügliche weitere Veranlassung und Beschleunigung der Arbeiten bei den Erbgesundheitsgerichten nicht zuletzt aus dem Grunde, um der zurzeit bestehenden Ueberfüllung der geschlossenen Anstalten ein Ende zu bereiten. Ein großer Teil der Heil- und Pflegeanstalten sei infolge der Anordnung in der Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933, nach welcher fortpflanzungsfähige erbkranke Anstaltsinsassen nur nach Stellung des Antrags und nach Entscheidung über den Antrag entlassen werden dürfen, bis zur Höchstgrenze ihrer Aufnahmefähigkeit belegt. Aus diesem Grunde sollen vorerst in dicht bevölkerten Bezirken oder Großstädten und überall da, wo eine große Zahl von Anträgen zu erwarten ist, nach Bedarf mehrere sofort in Tätigkeit zu setzende Kammern bei den Erbgesundheitsgerichten eingerichtet werden.

Schul- und Ausbildungsfragen

Ausbildungsstätte für jüdische Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden beabsichtigt, gemeinsam mit der Reichsvertretung der deutschen Juden und dem Jüdischen Frauenbund, eine Ausbildungsstätte für jüdische Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen einzurichten und mit dem ersten Lehrgang Mitte April 1934 in Berlin zu beginnen. Das Ziel der Ausbildung ist, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen für die Arbeit in Kindertagesstätten, Erziehungsheimen, aber auch in Familien, zu befähigen. Der Lehrgang wird 1½ Jahre dauern. Vorbedingung ist abgeschlossene Mittelschul- oder Obersekundareife oder Nachweis einer gleichwertigen Bildung durch die schulwissenschaftliche Vorprüfung und ausreichende hauswirtschaftliche Vorbildung. Nach einem Probemonat, der die hauswirtschaftlichen Kenntnisse festzustellen hat, erfolgt die endgültige Aufnahme in den Lehrgang. In dem Lehrgang können 15—20 Schülerinnen als Internatsschülerinnen und 5—10 Extranerinnen aufgenommen werden. Der Pensionspreis beträgt 50 RM. monatlich; das Schulgeld 25 RM. monatlich. Anmeldungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, des Schulabgangszeugnisses und des Nachweises der hauswirtschaftlichen Ausbildung und Betätigung an die Geschäftsstelle des Lehrgangs: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, oder an den Jüdischen Frauenbund (Reichsgeschäftsstelle) ebenda zu richten.

Schulreferat der Reichsvertretung der deutschen Juden

Das Schulreferat der Reichsvertretung ist in der letzten Zeit besonders stark mit Arbeit belastet gewesen. Um eine glatte Erledigung der mit dem Beginn des Schuljahres verbundenen Arbeit zu gewährleisten, muß auf eine möglichst pünktliche Einhaltung der Sprechstunden des Schuldezernats Wert gelegt werden.

Diese finden Montag bis Freitag von 12—1 Uhr vormittags sowie Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr nachmittags in Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, 3 Tr. statt.

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V.

Das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V., Sitz Berlin, hat seine Arbeit seit November 1933 aufgenommen. Das Elternhilfswerk will, in enger Verbindung mit dem Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der deutschen Juden sowie der Schulverwaltung und den Wohlfahrts- und Jugendämtern der Berliner Jüdischen Gemeinde, unter Voranstellung der jüdischen Volksschule und unter Betonung der notwendigen Berufsumschichtung, verantwortliche Mitarbeit bei der Erziehung und Ausbildung des jüdischen Kindes in Schule und Haus leisten. In der Geschäftsstelle des Elternhilfswerks wird über jüdische Schulen und andere Bildungsmöglichkeiten Auskunft gegeben sowie in allen Erziehungsfragen der Gegenwart Rat erteilt. In vielen Fällen konnte durch Gewährung von Beihilfen Schülern, die Freischulstellen verloren hatten, die Erreichung des Abituriums und der Obersekundareife ermöglicht werden. Ebenso wurde der Uebergang auf die Mittelschule der Jüdischen Gemeinde, die Ersatzschule und die Schule des Jüdischen Schulvereins ermöglicht. Besonders begabten Kindern soll weiterhin durch Schulgeldbeihilfen, durch Gewährung von Fahrgeld und Zuschüssen zum fremdsprachlichen Unterricht geholfen werden.

Das Elternhilfswerk sieht seine vornehmste Aufgabe in ständiger Mitarbeit am Aufbau und Ausbau des jüdischen Bildungswerkes als Hilfe für die Eltern und Hilfe für die Jugend. Die Einrichtung von Elternabenden in verschiedenen Gegenden Berlins ist beabsichtigt, um kleine Gruppen zusammenzufassen zu Aussprachen über psychologisch-pädagogische Fragen und zur Aufklärung über die wertvolle Arbeit der Jugendbünde. Schulungskurse für Eltern „Jüdische Geschichte — Jüdisches Haus" sollen bei der Erneuerung und Vertiefung der Erziehungsarbeit helfen.

Das Elternhilfswerk will ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit und religiöse Einstellung der Einzelnen in überparteilicher Arbeit zur Erziehung einer lebensstarken Jugend beitragen. Zur Erreichung dieses Zieles werden alle jüdischen Eltern Berlins aufgefordert, sich in der Mitgliedschaft bei dem Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V. zusammenzufinden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 RM. vierteljährlich, von Zahlungsfähigen wird eine angemessene Erhöhung dieses Mindestsatzes erwartet. Mitgliedsmeldungen und Anmeldungen zu den Elternkursen nimmt entgegen die Geschäftsstelle des Elternhilfswerkes für die jüdische Jugend e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, Gartenhaus 2 Tr. (Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Freitag 10—12 Uhr).

Promotion jüdischer Mediziner

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem Runderlaß vom 20. Oktober 1933 (U I 2218) die Regelung getroffen, daß bis auf weiteres reichsdeutschen Studierenden nichtarischer Abstammung das medizinische und zahnärztliche Doktordiplom nur unter der Voraussetzung ausgehändigt wird, daß sie auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2). Um jedoch solchen reichsdeutschen Medizinstudierenden nichtarischer Abstammung, die nach der Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Ausland eine feste Stellung angenommen haben, Gelegenheit zur Erwerbung des Doktorgrades zu geben, hat sich der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem neuen Erlaß vom 24. Februar 1934 mit der Aushändigung des Doktordiploms in einzelnen, besonders zu begründenden Fällen der vorstehenden Art einverstanden erklärt. Nach dem neuen Erlaß können Studierende, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen und die auf die Aushändigung des Doktordiploms Wert legen, bei der zuständigen Fakultät einen entsprechenden Antrag einreichen. Dem Antrag sind ausreichende glaubhafte Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Ausland erlangt hat. Dem Gesuch ist ferner eine besondere Erklärung beizufügen, mit der auf die Approbation im Deutschen Reich verzichtet wird; diese Erklärung ist an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten. Der Minister hat sich die Genehmigung in jedem einzelnen Fall vorbehalten. Ein Anspruch auf Aushändigung des Diploms besteht nicht.

Keine Teilnahme von Juden am studentischen Arbeitsdienst

Das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft hat am 8. März 1934 Ausführungsbestimmungen zu der von der Deutschen Studentenschaft angeordneten halbjährigen Arbeitsdienstpflicht, die ab Ostern 1934 Voraussetzung für die Immatrikulation an einer deutschen Hochschule ist, veröffentlicht. Ausländer und Nichtarier sind danach von der Teilnahme am studentischen Arbeitsdienst ausgeschlossen.

Schulbesuch am Sonnabend

Der Reichsminister des Innern hat an die Unterrichtsverwaltungen der Länder einen Erlaß über den Schulbesuch jüdischer Kinder am Samstag gerichtet. In diesem Erlaß heißt es:

„Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Ausschusses für das Unterrichtswesen am 17. November 1933 ersuche ich, für den Schulbesuch jüdischer und adventistischer Kinder an den Feiertagen und am Samstag folgende einheitliche Regelung durchzuführen: Die jüdischen Schüler können am Neujahr zwei Tage, am Versöhnungstag einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlußfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und die zwei letzten Tage und am Pfingstfest zwei Tage dem Unterricht fern bleiben.

An den gewöhnlichen Samstagen können die jüdischen und adventistischen Schüler auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten ganz oder für die Stunde des Gottesdienstes vom Schulunterricht befreit werden. Wer hiervon keinen Gebrauch macht, muß am gesamten lehrplanmäßigen Unterricht, auch im Zeichnen, Schreiben, Handarbeit und Werkunterricht teilnehmen. Für die aus derartigen Versäumnissen entstehenden Folgen kann die Schule keine Verantwortung übernehmen."

Unterrichtserlaubnisscheine und Privatschulkonzessionen

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat im Anschluß an seinen Runderlaß vom 15. September 1933 (Zentralbl. S. 250 — s. Informationsblätter 1933 Nr. 14) am 30. Januar 1934 (Zentralbl. S. 53) Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und Privatschulkonzessionen bei genehmigungspflichtigen privaten Schul- und Unterrichtsveranstaltungen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Art erlassen. Für diese sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Erlasses vom 15. September 1933 gelten. Während jedoch der Erlaß vom 15. September 1933 nur den Jugendlichen, d. h. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, erteilten Unterricht betrifft, sollen die Bestimmungen des neuen Erlasses vom 30. Januar 1934 für alle privaten Schul- und Unterrichtsveranstaltungen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Art gelten, gleichviel in welchem Lebensalter die Schülerinnen stehen.

Lehrpersonen nichtarischer Abstammung werden danach grundsätzlich zu genehmigungspflichtigen privaten Schul- und Unterrichtsveranstaltungen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Art nicht mehr zugelassen. Ausnahmen sind vorgesehen für Antragsteller, die Frontkämpfer sind oder deren Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind oder die schon vor dem Kriege an einer behördlich genehmigten Privatschule tätig gewesen sind. Ausnahmen gelten ferner insoweit, als der Unterricht ausschließlich an nichtarische Schüler erteilt wird.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.